



Bu bes

Wohlsel. Herrn Geheimden Raths LUDOVICI

Vinleitungen Ko 3153 3

Zum

CIVIL-CONCVRS-

und

Mechfel-Atrocek

Darinnen

Alles dasjenige, was in besagten Einleitungen aus dem Sachsen-Recht oder sonsten angeführet / durch die in Chur, Sachsen publiciete Verbesserte und Ærläuterte Process. Ordnung aber anders entschieden, ordentlich von Capitul zu Capitul bemercket, und mit Ansührung der eigentlichen Worte iesterwehnter verbesserten Process. Ordnung dem Leser vor Augen geleget wird.



321足足足,

g. K. 1. 102 6 F. Bänsenhauses, M DCC XXIX.

# ADDITIONES 28 of his own Ethernous Maner upovice distributed in a chapter Cinicipaten Address account both emanyes in protein The enclosing the will included, at DCC NXIX IIII





### Geneigter Leser.

Je Cinleitungen jum Ciuil-Criminal-Concurs - und übrigen Processen / welche der fet. Herr Geheimde Rath Ludovici vor einigen Jahren ans Licht gestellet / haben sich ben ben Liebhabern des Studii Practici ungemein recommendiret / wie solches / anderer Beweißthumer zu ge: schweigen/die offt wiederholten Auflagen fattfam bezeu. Man will vorito nicht weitläufftig unterfuchen wodurch befagte Bucher fich eine fo besondere Eftime er: worben; inzwischen werden wir hoffentlich nicht irren/ wenn wir zwo Urfachen beffalls anführen. Die ersteift wol sonder Zweiffel die von Gott dem fel. Auctoriverlies bene Gabe eines sehr deutlichen Vortrages/ wie solches aus allen seinen Schrifften zur Gnüge erhellet. Die ande: re/ daß der fel. Auctor die in manchen andern dergleichen Buchern befindliche Confusion forgfältig vermieden/u, fonderlich ben gemeinen und Sachfischen Proces allent. balben accurat von einander separiret. Nachdem aber ):( 2

im abgewichenen Jahr eine Berbefferte und Erlauterte Proces Ordnung in Chur Sachsen publiciret worden / welche nicht nur von der alten Proces. Ordnung (darauf der fel. Herr Auctor sich allezeit bezogen) in garvielen Puncten abweichet/sondern auch eine und andere Controuers, die unter den DD. pro und contra bishero disputiret / ent= scheidet/so kan es wolnicht fehlen/ es muß der Leser alles zeit hæsiciren/ ob dieses und jenes/ was der Auctor aus folder alten Proces. Ordnung anführet/ durch die Berbefferte und Erlauterte Proces. Ordnung geandert fen/ oder nicht. Wannenhero man den Liebhabern des Studii Practici, die entweder befagte Berbefferte Proces-Ordnung nicht zur Dand haben/ober doch der Mube des vielfältigen Nachschlagensüberhoben seyn wollen/einen nicht unangenehmen Dienst zu leiften vermennet / wenn alle folche geanderte Passages mit möglichsten Fleiß bemercfet wurden. Und diefes ifts/was manin gegenwartis gen Bogen præftiret bat, als worinnen eine vollständige Rachricht anzutreffen/ theils von bem/ was der Auctor aus dem Chur-Sachsen Recht angeführet/ und in der verbesferten Proces-Ordnung geandert worden/ theils von denen Streit-Fragen / die in der verbesserten Procef. Ordnung anders / als von dem Auctore gescheben/ decidiret worden. Woben man um mehrerer Deutliche keit willen dem Auctori auf dem Juß gefolget / und nach Ordnung der Capitul/ wie felbige in denen Einleituns gen auf einander folgen/ die Additiones eingerichtet. Es bediene fich dann ber geneigte Lefer diefer unferer

wolgemennten Arbeit/ und bleibe uns ferner gewogen.



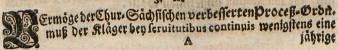
## ADDITIONES Bur Einleitung zum Civil-Process.

## AD CAPVT I.

S. XII.

der Minderungs. Eud ift in Chur, Sachsen nunmehro abgeschaffet, und lauten Die Worte in Der verbefferten und erläuterten Proces-Ordn. Tit, XXXI, S,I. Davon alfo : Den Verminderungs - Eyd , und Was deswegen in der Process Ordnung h. t. verordnet, wollen Wir aus erheblichen Urfachen ganglich aufgehoben haben ; iedoch bleibet einem iedweden frey, wie über andere Schaben, alfo auch über benen, fo ex violentia expulfiua & ablatiua berrubren, fich der Eydes-delation Bu gebrauchen. Daber es denn auch in folden gallen, fo. wol des luramenti calumniæ und der Eydeserelation, als der Gewissens - Dertretung balber , und fonft, bey dem , was oben defiwegen überhaupt verfeben worden, verbleibet.

## AD CAP. II.



jährige posses, in discontinuis aber nehst solder jährigen posses, wes nigstens dren richtige actus dociren können. vid. Anhang. §. 19. ibi. Und zwar ber servicutibus continuis wenigskens eine jährige posses, in discontinuis aber, nehsk solcher jährigenposses wes nigskens drer richtige actus vor sich har, in possessorio gesschüget &c.

Ad S. VIII.
In Chur-Sachsen können die Zeugen vor Notario und Zeugen nicht abgehöret werben, vid. Anhang d. S. 19. ibi: Und im übrisgen keine amdere als gerichtitche rotuli, welche iedoch coram quocunque iudicio geferriget werden mögen, zugelaßfen &c.

Ad S. XIV.

Megen der remediorum suspensuorum ist im besagtem Anbang solgendes verordnet d. S. 19: Auch wieder ein dergleis den Urtheil weder Leuterung noch appellation, wenn auch gleich auf Schäden und Untosten mit erkant, oder beyde Theile zugleich ein solches remedium eingewendet hatten, angenommen, jedoch von dem Unterrichter auf die appelsation berichtet, denenjenigen Personen aber, so das benedicium restitutionis in integrum zustehet, statt destelben eine Leuterung oder appellation, weiter aber gleichfalls kein remedium zugelassen werden.

Ad §. XIX.

Bernisge der verbesserten Chur = Sächsischen Processordung ist die appellation nicht ganklich verboten, und lautet es in ermeidtem Anhang §. 21. davon also: Im übrigen aber von einem Urtheil, darinnen die inhibition abgeschlagen oder cassiret, oder auch in vim simplicis citationis resoluiret wird, kein remedium suspensiuum, wenn aber die inhibition bey Arasten erkant, keine Leuterung zugelassen werden, jedoch bey unssere Landes-Regierung Ermessen stehen, ob sie die dawies der eingewandte appellationes, wann die grauamina erheblich, zur lustissexion annehmen wolle.

AD

# AD CAP. III.

Chur-Sachen teine statt. vid. Verbes. Proc. Ordn. im Anhang S. s. allwo solgender gestalt disponiret wird: im Anhang S. s. allwo solgender gestalt disponiret wird: Und ob wol die anhero dassir gehalten, auch darauf erstant worden, dass in documentis guarentigiatis die causa debondi specialis exprimiret sepn musse; So achten Wirdoch solches, da beutiges Tages auch iedes blosses pactum obligatorium ist, du Berhaltung Treu und Glaubens unnöthig, und wollen vielmehr, dass auch aus einem solchen documento, darini deine causa debendi enthalten, wenn sich sonst nicht ein anteine causa debendi enthalten, wenn sich sonst nicht ein anteine causa debendi enthalten, wenn sich sonst nicht ein anteiner Mangel dabep eräugnet, executiue gestagt, und Beatlagter allensalls mit seinen etwan dawider habenden exceptionibus in die reconuention, oder zur absonderlichen Aussssührung verwiesen werden möge.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ hat heutiges Tages in Chur, Sachsen in processu executivo nicht statt, wenn sie nicht in continenti liquid ist. vid. Anhang S. 8. ibi: Wie Wir denn insonderheit solches mit Aufbebung dessen, was sonsten in denen Rechten desswegen enthalten, auf die exceptionem non numeratæ pecuniæ, wenn solche nicht gleichfalls auf obige maasse incontinenti liquid ist, hiemit erstrecket, und daß selbige in processu executivo wider flare Brief und Siegel in Jusunst weiter gar nicht statt haben, da hingegen aber, wenn dieselbe nachgehends in der reconvention ausgesühret würde, Wiederbeklagter auf die im §. 4. & 7. gesenze maasse bestrafer werden solle, anbesohlen haben wollen.

on Chur Sachsen hat der processus executious fatt, wenn gleich die Berschreibung ein negotium vnilaterale nicht betrifft, vid. Anhang § 4. ibi: So mag auch aus einem instrumento contractus bilateralis, oder da in dem document eine condition 3u tractus bilateralis,

befinden, gar wol executive geklagt werden, iedoch ift, wenn der exceptioni non adimpleti contractus darinnen aussdrücklich nicht renuntiivet, oder das implementum, ingleichen die existentia conditionis nicht ebeneumaassen durch ein richtiges document so gleich zu dociren, zusorderst da Beklage ter die Ersüllung des contracts oder der condition negiren würde, auf Beweiß und Gegenbeweiß deswegen zu interloquiren, und die zu dessen absoluirung der processus executivus in suspens zu lassen ze.

Ad S. VI.

Die Legitimatio ad causam muß ben 5 Rthle. Strafe gesches, ben, vid. Anhang \$.7. ibi: Zaben dieselbe iederzeit ber 5 Ath. Strafe sich längstens in primo termino gnüglich ad causam 318 legitimiren 2c.

Ad S. VIII.

Was das petitum im Klag-Libell anbelanget, so ist im Unbange in der verbesserten Process-Ordn. S. 7. solgendes davon disponiret: Und wie im übrigen nach Anleitung dessen, was allbereit ad Tie. V. erinnert worden, dem Kläger nicht schadet, wenn aus Versehen des Aduocati in causa executiua, nebse der recognition auch Binlassung und Antwort gesordert worden, sondern dem Mangel von dem Richter im Urtheil oder Abschiede ex ossicio abzuhelsen 2c.

Ad S. XII.

Mas von der recognitione instrumentorum publicorum gedacht wird, solches ist in der verbest. Proc. Ordn. Tit. XXV. §. 2. sologender gestalt geändert: Also sollen dagegen gerichtliche acka und instrumenta, so entweder über einen vor Gericht getrosoffenen Zandel gesertiget und abgesasset, oder auch denen Gerichten von den contrahirenden Theilen gebührend vorgetragen, und daselbst entweder consirmiret und bestätiger, oder denen achts publicis einverleibet worden, da solche ohnnedem Inhalts der 74sten neuen decision nicht eydlich disstiret werden mögen, ingleichen documenta, so bereits gerichtslich recognosciret, wenn es auch gleich gegen einen tertium, oder in alia causa, oder vor einem andern als dem ordentlichen

chen Richter geschehen, keiner recognition bedürftig, sons dern auch ohne derselben zum Beweiß und Gegenbeweiß, daber sie gleichwol iedes mal behörig zu induciren, gültig, jedoch auch die dawider habende exceptiones dem producto porbehalten seyn.

Ad S. XIV. Rad Inhalt der verbef. Procef. Ordn. im Anhana 5. 3. wird Beklagter gleich Anfange fub poena recogniti citiret ibi : Much hieber aleich anfangs die erfte citation mit Einraumung eis ner volligen Sachfischen grift, darein weder dies infinuationis noch termini mitgurechnen, fub præiudicio eingurichten, und Beklagtem fo fort fub poena recogniti vorzuladen. Sies ber geboret auch mas in befagtem Unbange S. 9. disponiret ift: Im termino foll Rlager die documenta originaliter produciren, und da er folches nicht thut, oder gar ausbleibet, wie obent ad Tie, X. verordnet, wieder ibn verfahren werden; dagegen ift auch Bellagter gu erscheinen, und die recognition gebührend zu bewerdftelligen schuldig, oder es sollen in deffen Unterbleibung die producirten Uhrfunden pro recognitis gehalten, und die condemnatoria jugleich mit angehans gen werden zc. Ad S. XVIII.

Daß die exceptiones dren Wochen ante terminum übergeben werden müssen, solches ist in der verbeß. Proc. Ordmaufgehoben, vid. Anhang S. 8. allwo solgender gestalt disponiret ist: Was sons solchen S. 8. allwo solgender gestalt disponiret ist: Was sons solcen. It was sons solgender gestalt disponiret ist: Was sons solgender Sestalt disponiret ist. Was sons solgender Sestalt der menen decision versehen, daß bey angestelltem executiv process der Bestagte seine exceptiones binnen 3 Wochen, von Teit derinstnuirten citation, mit Beyestigung derer Abschaften von denen Uhrkunden zu übergeben schuldig, hernach aber ausser der exceptione solutionis de compensationis damit weiter nicht zu hören sey; solches wollen Wir zu Verhütung allerley vergeblichen disputats biedurch geändert, und dem Beslagten seine axceptiones erst in ipso termino, bey der recognition zu opponiren zwar nachgeslassen, dargen aber auch nochmals verordnet haben,

daß keine andere, als die durch richtige Uhrkunden oder sonst exactis vel confessione partis in continentiliquid, dabey admirtiret, sondern Beklagter mit den übrigen, so in altiori indagine beruhen, in die reconvention oder auch zu absonderlicher Auss führung verwiesen werden solle zc.

Ad S. XXVI.

Mach Inhalt ber Derb, Proc. Ordn. muß in dem Urthel bas quantum bes capitals, und wegen ber Sinfen ber terminus a quo. richtig exprimiret, Die Untoffen auch ber tax-Ordnung gemaß eins gerichtet werden, wie benn in bem 2inbang S. 10. folgender geftalt hievon disponiret wird: Auf daß es aber auch hieber ber abs fonderlichen constitution eines liquidi um foviel weniger gebrauchen mone, so soll iedesmal in dem Urthel oder 216 schiede sowol das quantum des schuldigen capitals als auch die eigentliche Zeit, von welchem die Zinsen oder interesse moræ angurechnen deutlich exprimiret, und wenn diefes nicht geschehen, solche, von Zeit der erhobenen Blage ans desent, auch zugleich die fammlichen process-Untoften, welche qu diesen Ende von Blagern iederzeit bey Verluft defe fen, fo er nicht mit in Unfang gebracht, ad Ada vollffandig gu liquidiren, der Tax Ordnung gemaß moderivet, Diejenigen aber fo nach der Zeit bey Suchung und Dollftreckung der Zulffe von Rlagern aufgewendet worden, in Termino executionis von dem Richter fo gleich ex Officio nach angezogener tax-Ordnung eingerichtet werden.

# AD CAP. IV.

Das von dem dinglichen Recht, so man durch den arrest üs berkommt, in gegenwätigem serwehnet wird, solches cestiret heutigestages in Chur. Sachsen. vid. Derbesserte Proc. Ordnung Tie, XLVIII, ibi: Durch Anlegung eines arrests soll in Jukunst kein dinglich Recht oder jus prælationis vor andern Gläubigern erlangt werden konnen, gestalt Wir des nere nenselben hiedurch die Araft, welche sie bishero vermöge derer Sächsischen Rechte und Unserer Process-Ordnung hoc Tit. gehabt, dem Credit-Wesen zum besten, und zu Verkürzung derer Processe ganglich benommen haben wollen.

# AD CAP. V.

Us in gegenwärtigem S. von det prouocation ex L. Diffamari geseiget, daß solche auch coramicompetente judice statt have be, solches ist in der verbesserten Process. Ordnung Tic, V. s. s. geändert ibi: als zu welchem Ende Wir zugleich verordnen, daß der Processus ex L. Diffamari gleich dem ex L. Si contendat nirgends anders als vor dem ordentlichen soro, wo die Zauptsache hingehöret, angestellet werden solle.

Ad S. XI.

Mie die geschehene disfamation zu dociren, davon disponiret die verbesserte Process-Ordnung Tit, V, &. 5. solgender gestalt: So wollem Wir solches hiemit dahin erläuterr haben, das vor Ardstung des Dissamation-processes Dissamat entweder von denen documenten, wodurch er die angegebene dissamation zu bescheinigen vermeinet, gerichtlich vidimirte Abschriften, oder wenigstens eines gerichtlich abgehörten Jeugens erdliche Aussage, der Pronocation berlegen, und so dann ferner in termino, da Dissamant angeregter dissamation nicht geständig wäre, mit Production derer Originalien gesast sern; oder da er noch ein erdlich Zeugniß zu Ergänzung des Beweises, zu denen Acen zu bringen nicht vers möchte, in supplementum schweren te.

Ad S. XV.
Masingegenwärtigen Svom drey citationibus in Sachsen ers
wehnet wird, solches ist in der verbesserten Process. Ordnung
geändert, vid. Tit. V. §. 6. ibi: So soll dargegen alsosort in
primo termino Dissamenten da er nicht erscheinet, oder der
Einlassung und Antwort auf die Dissamation. Klage sich
verweigert, solche sub pana perpetui silenii, und bey fer-

nern Ungehorsam in folgenden termino ein ewiges Stillsschweigen, und zwar in bepden gallen, mit Erstattung der Unkosten, welche zu solchem Ende iedesmal von Dissamaten mit ad acta zu liquidiren, auserleget, und die Citation darauf eingerichtet werden.

Ad S. XVII.

Die gedoppelte Sachsiche Fristist in Chur-Sachsen abgeschaffet. vid. verbessere Process-Ordnung d. Tit. V. S. 5. ibi: Und zwar nicht in gedoppelter, sondern nur ordentlicher Sachsischen Frist. 2c.

AD CAP. VII.

Je Differenz gwifchen bem Processu ordinario & fummario fällt in Chur Gachsen weg, vid, verbefferte Proces-Dronung im Unbang S. r. ibi : So viel hiernechst den in unfern Landen üblichen Processum summarium auffer dem possessorio, davon unten absonderliche Verordnung descheben, betrifft, weiln doch ber demselben die substantialia processus ordinarii allerdings erfordert werden, welche nebft denen übrigen fatalibus im vorbergebenden bereits gur Gnuge eingeschrencet find , dargegen bey dem bisberigen fummario febr groffe Ungewißbeit und mancherley disfentiones derer Dicastorum fich eräugnet, wodurch selbiger offt langer als der ordinarius verschleiffet worden: So wollen Dir folchen nebst der in der Erledigung der Landes Gebrechen de Anno 1661, Tit. von juftitien Sachen & g. enthaltenen besondern Urt deffelben, indem auch vermittelft deffen, wieder die geführte gute Abficht, dem Rlager vielmal mehr geschadet als geholffen worden , biemit abgeschaffet und verordnet baben , daß in diefen und allen anbern fallen, da nicht executive geflaget werden tann, es in Butunft bey dem nunmehro vorgeschriebenen ordentlichen modo procedendi verbleiben, mithin der Unterscheid zwifchen causis ordinariis und summariis allenthalben ganglich aufgeboben feyn folle. Was Sandwerche und andere jur Policey

gehörige Sachen betrifft, so wird in S. 2. besagten Anhangs disponiret, daß darinn ohne ordentlichen process de simplici & plano versahren werden solle. Gestalt denn auch in Ehe und andern Consistorial-Sachen auf gleiche Art und ohne alle Weitläuftigkeit procediret werden soll, ausser wo der Sachen Beschaffenheit und andere Umstände eine ordentliche Aussührung erfordern; wie denn auch wegen des Handels. Gerichts zu Leipzig ben der anno 1682, diss salls publicirten besondern Ordnung, und dem darinn vorgeschriebes nen modo procedendi, ausser was den Concurs und die Arreste ins gleichen die exceptionem spolii betrifft, es sein Verbleiben hat.

## AD CAP. IX.

§. XIII.

ist in der verbesserten Proces-Ordnung Tit. V. S. 2. solgendes disponiret: Und lassen Wir im übrigen gesschehen, daß auch ausser denen in der Proces-Ordnung hoc tit. enthaltenen casibus, mehr als drep echiuersis causis herrührende puncka, so einerler Persohn betressen, in einer Alage angebracht werden mögen, wosern es nur in eodem genere processus ist, und sonst daraus keine consusion zu besorgen, welches leutere dem arbitrio judicis, der allensalls in dem erssten Urthel darüber zugleich mit erkennen lassen kan, anheim gestellet bleibet.

Ad S. XVII, seqq.

Mas wegen des libeli alternatiui, ins besondere in actione hypothecaria in gegenwärtigem & gedacht wird, solches ist in der verbesserten Process-Ordnung d. Tit. V. S. 2. auf einen andern Juß geschet, und lauten die Worte davonalse: Desgleichen ist des etwa zur Ungebühr alternatiue abgesasten petiti halber, auch in actione hypothecaria contra tertium, in Ansehen, daß gleichwol derselbe durch Jahlung sich zu liberiren vermag, libelus als ineptus zwar nicht zu verwerssen, iedoch ber der desinitiua bloß auf dasjenige, was denen Rechten nach eigentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen, und das Eregentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen, und das Eregentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen, und das Eregentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen, und das Eregentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen, und das Eregentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen, und das Eregentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen, und das Eregentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen, und das Eregentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen Rechten nach eigentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen, und das Eregentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen Rechten nach eigentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen Rechten nach eigentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen Rechten nach eigentlich zu bitten gewesen, exossicio zu sehen Rechten nach eigen zu sehen Rechten zu sehen Rechten nach eigen zu sehen Rechten zu sehen zu sehen Rechten zu sehen Rechten zu sehen zu sehen Rechten zu sehen Rechten zu sehen zu sehen zu sehen zu se

kantniß darauf einzurichten: Gleichwie hinwieder in andern gallen, da sonst nach Beschaffenheit der Sache alternative petiret werden sollen, wenn dergleichen nicht ersologet, die Rlage zu Vermeidung Aufenthalts, angebrachter maassen, ebenfalls nicht zu rejieiren, sondern das ermangelnde, auf Beklagtens Erinnern, oder auch exossicio, in sententionando zu suppliren.

Ad S. XLIII. feq.

Bas die Beranderung der Rlage anbetrifft, davon disponiret Die Verbeff, Proc. Ordn. Tit. V. S. o. alfo: Was ferner in der Process Ordnung Tit. V. von Deranderung der Blage, oder deren Renuntiation verordnet, wollen Wir hiemit deraes Stalt erklaret baben, daß Rlagern das Blag-Libell in modo agendi vel probandi und fonft, fo lange, bif uber der Litis contestation, also auf den Beweiß oder auf die Bydesil eis stung rechts. traftig ertannt oder verabschiedet, gu veranbern nachgelaffen, und Beklagter nach anderweit vorgebender Ladung, und von dem Rlager erfolgeten Erftattung derer verursachten Untoften, fich darauf einzulaffen schuldig seyn solle. - - Wolte aber Blager die vorige Rlage fallen laffen, und eine andere übergeben, foll er zwar damit, wenn die neue von der vorigen in substantia, als ratione Cause petendi, oder objecti, unterschieden, iederzeit, auffer dem aber weiter nicht als bis 311 Ablauff der, 311 Abergebung des Beweises ibm nachgelaffenen grift, oder bis gleicher Geftalt über der Eydes-delation Rechts-fraftig ertannt, Damit zugelaffen, iedoch in berden Sallen dem Betlagten ebe derfelbe auf die neue Rlage fich einlaffet, die fammtlichen Untoften zu erftatten angehalten, und hierüber der verur-Sachten Derzögerung baiber nebft feinem Advocato nach Befinden um 10 und mehr Thaler bestrafet werden.

AD CAPVT X.



On der citation kommen in der Verbeff, Proc. Ordn. einige neue Umstände vor, und lautet es Tit, IV. §. 1. davon folgengender geftalt : In allen und ieden Sachen follen ins fünftige die Beflagten gum erften Termin fo gleich fub præjudicio und nach Gelegenheit des processes und derer Umfande sub poena confessi & conuidi, recogniti ober præclusi &c. porgeladen, bingegen in der citation denenfelben eine vollfommene Sachfiche griff von 45 Tagen, imgerechnet des Tages der infinuation, und deffen , auf welchen der Termin angeseget ift, eingeraumet, folches auch im gortgand des processes, ohne Unterscheid, ob es Blagern oder Be-Blagten , ingleichen impetranten oder impetraten betreffe, ber allen und ieden Citationen, welche unter einer gewiffen Commination gescheben, oder wo es fonft auf ein Fatale antommt, beobachtet werden ; geffalt Wir denn, was wegen Prosecution derer Leuterungen und luftification berer Appellationen in dem Mandat von 12. Aug. 1670. 6. 3. in fine enthalten, hiemit aufgehoben haben wollen. doch bleibt es Unfever, wieder die Iniurien und Gelbft-Ra. che , ingleichen die Banquerotirer ergangenen Mandaten balber, in denen dabin geborigen gallen, bey dem , was das felbft verordnet; wie denn auch in Policey - Zandwercksund fonderlich in geringen, oder auch in folchen Sachen, welche feinen Derschub leiden , dem Richter eine furgere Brift von 14. 8. oder auch noch wenigern Tagen, unter gleis cher, ober anderer behöriger Derwarnung angufegen, nache gelaffen, fowol, wenn der erftere termin von dem Richter entweder ex Officio, oder auf Unhalten eines oder des ans dern Theils aufgenommen wird, hernach teine weitere vollige Sachfifche grift nothig, fondern hiezu eine Zeit von 2 Wochen oder 14 Tagen gnug fern foll. Ad S. XVI.

Bu welcher Zeit die Parthenen in Termino erscheinen sollen, das von ist in der Oerbess. Proc. Ordn. d. Tit. IV. §. 5. solgendes geords net: Wann nun die Parthenen solchergestalt richtig vorgesladen worden, sind sie ber der in der Citation enthaltenen Oerwarnung, und zwar, da sie zur Leistung eines Erdes, oder Publication eines Urthels oder Bescheides einiet, noch Oormittags vor 12. ausser dem aber vor suhr Nachmittags

su erscheinen, und sich anzugeben schuldig, und wird wiedrigenfalls auf Aussenbleiben, und die vom Gegentheilbeschehene Ungehorsams-Beschuldigung sogleich auf die in der Ladung besindliche Commination erkannt 20.

#### AD CAPVT XI.

S. I.

Jees gehalten werden solle, wann bende Partheyen ungeshorfamlich auffen bleiben, davon disponiret die Oerbesse. Proc. Ordn. Tic. IV. §. 6. also: Solten auch beyde Theile in Termino ungehorsamlich aussenbleiben, so sind dieselben oder ihre Aduocaten, wenn sie nicht dem Richter das von bey Zeiten Nachricht geben, oder in der Zaupt = Sasche sich verglichen, ieder um schaler, oder im ersten Termino, wie oben ad Tit. I. §. 4. bereits versehen, mit der in der Citation enthaltenen Geld-Bussezu bestrafen; bey Citationen aber, so ad publicandam sententiam ergangen, soll von dem Richter auf diesen zall nichts desko weniger Mittags um 12 Uhr mit der Publication des Urthels in contumaciam beyder Theile versahren, und deswegen eine Registratur ad Acta gessertiget werden.

Ad & II.

Mas im gegenwärtigen s. von Bestrasung des Klägers Ungehorsams gedachtwird, solches ist in der Verbess. Proc. Ordn. Tit. X. S. 1. solgender gestalt geändert: Wenn Aläger oder Prouocant in dem ersten Termino ausbleibet, soll nicht weister auf die Absolution ab Instantia und Caution de lite prosequenda, als wodurch östers nur mehrere Verzögerung verurssachet wird, sondern auf die Erstattung der Untosten, und Sortstellung der Alage oder Prouocation binnen Sächssscher Frist der Griftber deren Verlust, und daß Kläger oder Prouocant damit ferner nicht gehöret werden solle, auch ex Ossicio erstannt, und daeiner oder der andere binnen solcher Frist um teine anderweitige Ciration, oder um Dilation angesuchet, oder auch im solgenden Termino wieder ausbleibet, sodann nach

nach vorhergehender Ungehorfams Beschuldigung auf die würckliche Strafe des Derlusts, und zwar ebenfalls cum Resusione Expensarum, ohne weitern Anskand gesprochen oder decretiret werden.

Ad S. IX.

Die Condemnation ad legitima impedimenta ift bermoge ber Derbeff. Proc. Ordn, aufgehoben, vid. Tit. X. S. 2. ibi ; Was bingegen Betlagten betrifft, weilen vermoge beffen, fo vorbin ad Tit I, und IV. verordnet, die Citationes gleich anfangs und fonft iederzeit nach Belegenheit der Sache und procesfus, fub præiudicio eingurichten, fo foll bey deffen Auffenbleis ben nach Klägers vorhergebender Ungeborfams Befduldigung , darauf fofort würdlich erkannt, und Betlagter zugleich in die Untoften condemniret werden. Und wie biedurch dasjenige, was fonft in der Process-Ordnung h, tit, pon der Dertheilung in die Chehaft und behelffliche Wiederrede enthalten, von felbst cessiret, also wollen Wir folches, da es obne dem ofters ju groffem Beit-Derluft und Aufwand gereichet, auffer was den bey Unferm Ober-und Consistoriis gewöhnlichen Desertions ingleichen ben 26ts Process betrifft, in übrigen biemit ganglich aufgehoben baben. Ad S. XVI.

Mas im gegenwärtigen S. von Ertheilung dergebetenen Frisften enthalten, solches ist durch die Oerbess. Proc. Ordn. gleichfalls geändert vid. Tir. XX. §. 3. ibi: Ticht weniger wollen Wir, daß binführo die Oilationes nicht leichtlich, und die erste nicht eher, als wenn das angegebene impedimentum nach Inhalt der neuen Erledigung S. XXI, und des Dippoldiswaldischen Mandats de Anno 1691. §. 5. in continent und wenigstens einigermaassen bergebracht, die andere aber, wenn sie auch gleich nicht auf eine völlige Sächssiche Zrift gesuchet wird, anderer gestalt nicht, als præstito juramento, daß es nemlich nicht zur Verzögerung der Sache, sondern aus wahrer Northdurft geschehe, und mit der vorgeschüsten. Verhinderung es sich in der Chat also verhalte, welchen

Epd nach Befinden der Aduocat oder Principal, oder auch alle bepde zugleich abzulegen haben; die dritte hingegen gang und gar nicht verstattet, und da dergleichen de sach geschehe, oder auch die andere absque Solennitate legali errheislet würde, solches alles vor null und nichtig gehalten, und der Beweiß nichts destoweniger vor versäumer erkannt werden solle. Jedoch sind von dieset disposition ausgenommen Unmündige, und andere, denen das Benesicium restitutionis in integrum zusieht, als welchen die erstere dilation auch ohne Bescheinigung des impedimenti, sowol die andere absque Solennitate legali, und wenn dieselben, oder ihre Bormunde, Curatores, Actores, Syndioi, solche præstiren, auch die zie Fristzu verstatten. Es soll aber solches unter der Berwarnung: ber Verlust des Benesicii restitutionis in integrum geschehen, vid. Tit, XX, S, 4.

#### AD CAP. XII.

S. III.

Je exceptio spolii fan laut Der Derbeff. Proc. Ordn. Tit. XI. S. 3 nicht mehr bor der Litis contestation opponiret werden, und ift am befagten Ort folgender geftalt bavon difponiret: Machdem Wir auch vermercket, daß die Exceptio spolii bishero vielfaltig gemisbrauchet, und zum blossen Ver-Schleiff der Sachen opponiret worden; So wollen Wir, daß instunftige felbige weiter nicht in quacunque parte judicii. oder auch por der Litis contestation, fondern einzig und als lein auf die Art, wie andere Exceptiones peremtoria, nach der litis contestation eingewendet, und gleich denenselben ausgeführet werde. Jedoch ftebet dem Spoliato frey, des Spolii balber absonderliche Action anzustellen, aufwelchen Sall, da derfelbe, wie ibm gu thun frey ftebet, der Eydes a delation fich in der Blage nicht gebrauchet, der Beweiß innerhalb re. Tagen, auf die Maaffe, wie in Unferer Procest Ordnung hoc tit, wegen der exceptionis spolit verordnet ift, übergeben, auch es mit dem Gegenbeweiß gleichergeftalt gehalten

werden soll, und wenn alsdann Rläger ein Rechts-kräftiges Urthel, darinne seinem Gegentheil die Restitution zuerfannt wird, erhält, ist er in allen Sachen mit demselben, bevor dieser dem Urthel Solge geleistet, sich weiter einzulaffen nicht verbunden.

#### AD CAP. XIII.

6. II.

Re es mit opponirung ber Exceptionum dilatoriarum und Litis ingreffum impedientium gehalten werden folle bavon disponiret die Derbefferte Droc. Ordn. Tit, XI. 6.1. alfo: Die Exceptiones dilatoriæ & Litis ingressum impedientes follen ohne Unterscheid im erften termino, und nicht, wie bishero geschehen wollen, bey der Lenterung oder Appellation opponiret, auch darauf euentualiter fub pona confessi & conuidi die Litis contestation angehanget, diese Exceptiones auch als lerfeits por der Litis contestation weiter nicht, als in fo fern fie in continenti liquide find, attendiret, und deffwegen weder auf Beweiß noch auf die Epdes - delation interloquiret, bingegen aber auch, wenn fie liquid und erheblich, ber in Euentum beschehenen Liris contestation ungeachtet, davauf erfannt, und daber von dem Judice, wenn er folche in dem Urthel ober Bescheide übergebet, iedesmal die Rationes decidendi Auf gleiche Weise ifts auch mit debergefüget werden. nen Exceptionibus fori declinatoriis gut balten. Jedoch mogen diefe, wenn fie in Notorierate beruben, oder in continenti 31 befcheinigen, auch nur in Schriften opponiret, fowol wenn fie übergangen, bey der Leuterung oder Appellation noch weiter vrgiret werden. Ad S. XVII.

Laut der Verbeff. Proc. Ordn. Tit. XVI. § 2. wird der Adnocat wegen nicht richtig beschehener Litis contestation in eine Gelde
strase condemniret ibi: Bo soll auch iedesmal, und so oft wegen gar nicht, oder nicht richtig geschehener Litis contestation, in contumaciam wieder den Beklagten erkannt wird, der
Aduo-

Aduocat zugleich zu Erstattung der Unkosten, und einer Straffe von 5 oder mehr Chalern aus seinen eignen Mitteln vertheilet werden 20.

#### AD CAPVT XV.

S. III.

Jeder ein Urthel, darinn auf Beweiß erkannt, hat vermöge der Oerbessess. Proc. Ordn. keine keuterung statt. vid. Tie.

XX. S. 2. ibi; Es soll auch wieder ein solches Urthel, darinnen auf Beweiß erkannt, keine Leuterung, und wenn nicht sonderliche Grauamina vorhanden, auch keine Appellation von dem ludice ad quem angenommen, vielmehr der Appellant ber deren Rejedion noch hierüber nach Besinden um 5. und mehr Chaler bestraffet werden.

Ad S. VIII.

MBas ju Unfang bes gegenwartigen S. enthalten, foldes ift in ber Derbeff. Proc. Ordn. in etwas geandert, vid, d. Tit, XX. S. I. ibi: Machdem aber hierüber in angezogener Proces-Ords nung Tit. XI. S. Es foll zc. enthalten, daß, wenn in dem Urthel zugleich auf die vorgeschützte Exceptiones dilatorias ets fannt, der Terminus probatorius nicht eber gu lauffen aufanae , bif die Condition purificiret , und demjenigen , fo derer exceptionen halber gesprochen worden, ein Benugen gescheben , welches von denen Rechts : Collegiis biff anbero auf alle andere galle, da Bellagten, oder auch wol dem Rlae ger felbft, etwas zugleich, oder vor allen Dingen zu præftiren auferleget, extendiret werden wollen, wodurch die Sag chen gar febr und zum öftern muthwillig aufgehalten worden; So laffen Wir es zwar in dem gall, wenn auf Legitimationem ad causam oder in Actione negatoria auf Berbrinaung des Dominii interloquiret, dabey bewenden, auffer dem aber, foll die gum Beweise gesette griff, schlechterdings von der Beit, da das Urthel Vires rei judicata erlanget, angerechnet, und um defwillen, daß demfelben in andern Dunce ten noch teine Bnuge gescheben nicht erftredet, gleich.

wol aber derjenige, dem vermoge deffen etwas zu præftiren obgelegen, durch dicad Tit. XI. S. 2. bereits gefeste Geld. Straffen, folches zu leiften angehalten werden.

Ad §. XVI.

Auf was Art und Weise die Zeugen einterwerden sollen, das von disponiret die verbeß. Proc. Ordn. Tir. XXII. § 1, solgendes: Die Zeugen sollen ohne Unterscheid gleich Anfangs bey s. Athle. Straffe einiret, solche Straffe auch von denen, soungehorsamlich aussen bleiben, ohne Machsicht eingetrieben, und bey fernerer Citation iedesmal verdoppelt werden.

Eine förmliche Production der Zeugen ist in Chur. Sachsen nicht eben nöthig, vid, verbeß. Proc. Ordn. Tit. XX. §. 7. ibi: Jedoch gebrauchet es, wenn nur der Producent erschienen, keiner förmlichen production derer Zeugen, wie denn auch solche wegen derer abwesenden Zeugen gar nicht nötbig, sondern es hat so dann der ludex auf des Producentens Unsuchen, oder auch ex officio, mit der Albbörung, und mit fernerer Citation derer, so sich nicht gestellet, gebührend zu verfahren. Ad §. XXI.

Mas im gegenwärtigen S. enthalten, ift in ber verbef. Droc. Dron. Tit, XX. S. 8. einiger maaffen geanbert, ibi : Jedoch ift davüber fo wol als über die Impertinenz und Ungulafligfeit derer Articul felbft fein weitlauftig Derfahren zu geftatten, fonbern von dem Richter die unguläflichen, auf welche obne dem, wenn schon die Zeugen aus Verseben darüber mit perhoret worden , bey dem Etfantnif nicht gu reflectiren, ex officio gu reiiciren, bingegen wegen derer übrigen, des beschehenen Winwendens ohngeachtet, mit Abborung der Zeugen zu verfahren. Dafern aber ein oder der andere Theil diffalls dem Arbitrio Judicis fich nicht submittiren, und auf rechtliche Ertantnif prouociren wolte, ift ihm folches nicht anders als auf feine Untoffen , und gegen Erlegung 5 Rtble. in casum succumbentia gu geftatten. Es foll auch wider das darauf erfolgte Urthel teine Leuterung, auch pon dem Iudice ad quem leichtlich teine Appellation angenome mete

In denen Sachen aber 7 fo vor Unserer men werden. Landes-Regierung gleich anfangs tractiret worden, bleis bet gleichwol derfelben frey der Leuterung auf diefem Call nach Befinden gut deferiren.

Star mad Sire und OXIXX i. & bacen cities worthen follen. Dos

Megen Abhörung ber Beugen, founter ber Richters lurisdiction nicht Reben ift in Der verbeff, Droc. Ordn. Tit. XXII. S. 4. folgene Des geordnet: Wenn auch Zeugen, fo unter des Richters Inrisdiction nicht feben, vor ihrer ordentlichen Obrigkeit ab. Buboren, follen dem Producten 3 Wochen vor Abgang des Requisitions - Schreibens die Articul gugeschicket werden. Damit et feine Interrogatoria und Exceptiones contrateftes & articulos, als womit er nachgebends weiter nicht zu boren. binnen folcher Zeit, und zwar bey dem ludice requirente fie bergeben, diefer aber die erffern mit überfchicken, und wes gen derer legteren über deren Bulafigfeit noch vorber arbitriren tonne; Da bingegen nicht nothig daß von dem ludice requisito dem Producenten oder Producto von dem Termin eis nige Machricht gegeben werde, fondern es hat vielmebr derfelbe auf beschehene requisition alsofort die Zeugen obne Binvammung einer Gachfischen grift, fo baldes immer feyn Ban, ber deradh, tit, S. I. verordneten Straffe vor fich gu laden, und mit der Abborung, wenn auch gleich von beyden Theilen niemand dabey fich melder, gebubrend gu verfabren. Jedoch febet denen Partbeyen frey, fich bey dem Iudice requifico anzugeben, und bey Dereydung dever Jeugen aufibre Untoften zu erscheinen. nod god modioce and

tions Ibid.

Ben Production berer Beugen , Die nicht unter Des Michters Iurisdiction befindlich, wird bisweilen das Iuramentum malitiæ erfore Dert, vid, verbef. Droc. Ordn. Tit, XXIII. S. Libiz Weden derer auslandischen Zeugen , fo in Unfern Landen nicht befindlich, bleibt es bep dem, was in Unferer Droceff Dron, h. Tit, enthalten, jedoch foll das luramentum melitiæ nach Befinden, nicht allein dem Principal, fondern auch dem Advocaten auferleget, und da fie folches ju præftiren fich vermen

weigerten, jener um 10. bis 20. Athaler bestrasst, dieser aber ein viertel Jahr a Praxi suspendiret werden, wie denn zu diesem surament nach Gelegenheit auch diesenigen anzuhalten, so zwar keine Ausländische, jedoch viele in unterschieddenn Orten Unserer Lande besindliche Teugen über einerlep Articul oder Umstand angeben möchten.

#### AD CAP. XVI.

S. II.

gen auch ex officio publiciret werden. vid. Tit. XXIX, § 1, ibi : So bald der Beweiß und Gegenbeweiß absolvivet, die Zeugen abgehöret, und nach Gelegensheit die Documenta recognoscivet, auch die Lydes = Leistung geschehen, soll der Richter so fort ex Officio die Partheyen zur Publication derer Gezeugnisse mit Sinkumung einer 14 tägigen Frist einiren, und in Termino mit der Publication gebührend versahren, und da auch gleich kein Theil erscheinen sollte, den Beweiß und Gegenbeweiß, die auf solchem Fall propublicatis zu achten, nichts destoweniger ad Acanehmen, auch denen Partheyen hierauf, sie mögen nun erscheinen oder nicht, binnen anderweitigen 14 Tagen die Abscheiften von denen Rotulis bey § Rthalt. Strasse zusertigen.

#### AD CAP. XVII.

S. III.

Egen des luramenti Documentorum nouiter repertorum ist inder verbess. Proc. Ordn. Tit XXIV. S. 3. solgendes geordnet: Und wie hiernechst bey dem luramento Documentorum nouiter repertorum das Abseben auf zweyerley, daß nemlich Producent zur Zeit des subrenden Beweises, oder Gegenbeweises eneweder davon gar keine C 2

Nachricht gehabt, oder doch, wo solche anzutressen, nicht gewust habe, wenn nur in diesem letztern Fall dieselben sonst gebührend induciret worden, zu richten; Also bleiben diesenigen, so denen Rechten nach Restitutionem in integrum haben, wenn sonst kein widriger Verdacht, daß bierunter dolose und zu Verzogerung der Sache gehandelt worden, sich daber ereignet, mit solchem Erd billig verzschonet.

Ad S. IV.

Mas von Inducirung der Documenten in gegenwärtigem §. ges dacht wird, solches ist in der verbesserten Process-Ordnung d. Tit. XXIV. s. i. einigermaassen limitiret. ibi: Jedoch ist nicht eben nothig von denenjenigen Documenten, so der andere Theil vorhero selbst produciret, und daher, oder sonst schon bey denen in der Sache ergangenen Acis verhanden sind, die Abstricten denen Articula anderweit bezussägen, sondern es soll genug senn sich dissfalls auf die Acta, und daß sie darinnen besindlich, zu beziehen, wober jedoch die Folia, wosein Actis anzutressen, iedesmal mit zu allegiren, gestalt derjenige, so solche Folia gar nicht, oder nicht richtig ans gibt, derer Documenten zwar nicht verlustig sepn, iedoch deswegen um schaler bestraffet werden soll.

Ad S. V.

Mas im gegenwärtigen & enthalten, ist in der verbesserten Process-Ordnung etwas geändert. vid. Tit. XXV. s. 3. ibi: 2st-le übrige Documenta, so pro recognoscibilibus zu achten, wenn auch gleich darinnen der Recognition renunciivet, sollen von dem Product oder Reproduct so gleich in Termino, salutis exceptionibus, welche iedoch nicht eben specifice zu exprimiren, sondern annoch beym Versahren über den Beweiß und Gegenbeweiß vorzustellen, wenn auch gleich deswegen von dem Parth, oder in dem Urthel keine Reservation geschehen, recognoscivet, oder in contumaciam ohne vorbergehende weitere Derwarnung, iedoch ebenfalls mit Vorbehalt derer im übrigen habenden Exceptionen, pro recognitis angenommen, zu solchem

chem Ende die Partheyen bald anfangs hiegu fub præjudicio porgeladen, und es von dem Richter, bey Chaler Straffe, anders nicht gehalten , auch hierdurch die gu mereflichen Derschleiff der Processe super recognitione bif anher ergangene viele Interlocute, es geschehe die Recognition oder nicht, ganglich aufgehoben werden. 2c.

Ad S. XV. fegg.

Die Comparatio litterarum ift vermoge ber verbefferten Dros cef-Dronung, abgefchaffet, Die Recognitio per teftes aber giemlich eingeschräncket. vid. Tit. XXV. S. s. ibi : Und weil biernechfe die ju Abwendung der eydlichen Diffession in denen Rechten fonft nachgelaffene Remedia Comparationis litterarum & Recognitionis per teftes meiftentheils von fchlechtem Effed find, und doch offers zu groffem Auffenthalt in der Zauptfache gereichen, fo wollen Wir die erftere hiemit ganglich aufges boben, die legtere aber, wobey dem Gegentheil gulafiliche Interrogatoria tam quoad Personas testium, quam quoad Merita caulæ gu geffatten, anderer geffalt nicht zugelaffen baben, als wenn wenigstens zwey Teugen, fo omni exceptione majores, bey Subscription des Documenti mit gegenwartig gemefen, ober daß der Product fich 3tt folchem Document bekannt babe, von ibm felbst geboret, da denn auf deren eydliche Beträfrigung der Parth bernach jur Diffession nicht gu admittiren, und daß er fich zur Ungebuhr dazu offeriret, mit to. 20. oder mehr Chalern gu beftraffen, das Document felbft aber pro recognitio an und aufzunehmen, oder auch allenfalls, und wenn hierunter kein volliger Beweiß vorhanden, der Begentheil nad Befinden, und auf vorhergehendes Rechtliches Ertanntniß, jum suppletorio guadmittiren.

## AD CAP. XVIII.

6. III. & VI.

218 im gegenwartigen & megen des Gegenbeweifes gedacht wird, foldes ift in der verbefferten Proces-Ordnung Tir. XXI. S. 1. geandert, und lautet es davon folgender gestalt: stalt: Das Fatale, 311 Ubergebung des Gegendeweises, welscher so wol als der Beweiß, an eine Sächsische Srist ipso iure, und wenn gleich solches in dem Urthel nicht exprimiret wäre, gebunden ist, soll hinsühre nicht mehr von der Jeir, da der Product 311 Publication des Beweises, oder 3111 Dersahren über denselben citiret worden, sondern obne Unterscheid derer Sälle, gleich von der, dem Parth beschehenen Insinuation derer Beweiß-Articul, davon iederzeit eine richtige Registratur bey schaler Strasse ad Aca 311 bringen, angerechnet werden, 20.

#### AD CAP. XIX.

Ad S. III.

Swindge der verbefferten Proceff - Ordnung muß Klager nothwendig fo fort in dem Klagelibell Beklagten ben End deferiren, wie denn Tit, KVIII. S. t. folgender gestalt bavon disponiret ift : Weiln Beklagter, wie oben gemeldet, gleich anfangs sub præiudicio vorzuladen, so soll Blager, wenn er demfelben den Epd gu deferiren gemeinet, folches alfo= fort in dem Blagelibell thun, und bernach anderer Geffalt nicht, als wenn er, wie oben ad Tit. V. allbereit verseben, Betlagten anderweit dazu citiven laffet, und die verurfachten Untoften erftattet, damit weiter geboret werden, auf daß Bellagter fich bierunter in Teiten faffen , und ber der Binlaffung und Antwort, den ihme deferirten Erd nach Befinden entweder acceptiven, oder referiren, oder auch sur Gewiffens Vertretung fich offeriven tonne, geftalt derselbe, wegen eines oder des andern sich ebenfalls, wenn auch gleich in Termino die Epdes Delation infonderheit nicht wiederholet worden, so fort bey der Litis contestation und wenigstens im legten Saue zu ertlaren, oder daß bey defsen Unterlassung auf die Leistung des Erdes ohne Porbehalt der relation oder Gewiffens- Dertretung schlechterdings erkannt werde, ju gewarten hat, 2c.

Ad S. IV.

Ad S. IV.

Was in gegenwärtigen s. enthalten, ist in der verbesserten Process-Ordnung Tie, XXI, 2. folgender gestalt geändert: Und wie bey dem Gegendeweiß derjenige, dem solcher vorbehalzten, oder auserleget worden, sich ohnedem der Eydes-delation, wenn ihm gleich dieselbe, er habe darum gebeten, oder nicht, in dem Urthel nicht reserviret worden, zu gesbrauchen freessehet; Also soll es, wenn dem Beklagten der Beweiß derer Exceptionen auserleget, und Rlägern der Gegendeweiß nachgelassen wird, damit ins künfrige gleischer gestält gehalten, und so dann beyden Theilensich dasbey der Eydes-delation, wenn es gleich im Urthel überganzgen wäre, ungeachtet dessen, was in der Process-Ordnung Tie XVIII, S da aber der Beklagte ze, enthalten, zu gebrauschen unbenommen seyn.

Ad S. VII.

Dermoge der verbesseren Proces. Ordnung mird auf die Formul der Endessellation so genaunicht gesehen. vid. Tit. XVIII. §. 3. ibi. In übrigen ist bep der Endessellation zu Verhüstung unnörhigen Disputats nicht so wol darauf, ob die Sache bloß ins Gewissen, oder auch zugleich auf Wissenschaft und Wolbewust gestellet sep, sondern vielmehr auf die Facta selbst, ob sie nemlich propria, aliena, oder communia, zu sehen, und biernach das Ertäntniß ex ossicio einzuriehten, es sep die Formul gebrauchet, wie sie wolle, immaassen, denn auch gnug seyn soll, wenn der Parth bloß saget, daß er über diesen oder jenen Punce den Epd deseriert haben wolle.

Ad S. X.

Das Fatale oblationis ist in der verbesserten Process Ordnung Tit. XVIII. S. 7. ganklich abgeschaffet, und lautet es davon
also: Und weiln disserte durch das Fatale oblationis adiurandum und was wegen dessen Anticipation in dem Mandat von
8. Maji 1682. und sonst geordnet, viele und beschwerliche
Weitläustigkeiten öffters verursachet worden; So wollen Wir angeregtes Fatale oblationis, als welches ohne dem
ber andern Juramentis legalibus bereits cessiret, auch ber de-

nen

nen de-& relais, ingleichen bey dem suppletorio & purgatorio und also durchgehends hiemit aufgehoben, an deffen statt aber verordnet haben, daß, wenn das Urthel, davinnen auf dergleichen Eydes = Leistung erkannt, rechtskräftig worden, der ludex dem zu folge, längstens binnen & Tagen, aufein oder des andern Theils Anhalten, oder auch ex osticio einen Terminum ad iurandum, mit Linräumung einer Sächfschen Zrist ansein, und die Partheyen dazu gebührend eitiven solle, 2c.

Ad S. XXXI.

Was in diesem & von der Sachsischen Frist, binnen welcher die Articul zu übergeben, gedacht wird, daß selbige a tempore factæ Oblationis gerechnet werden musse, solches ist in der verbesserten Procest-Ordnung Tit. XIX. §. 2. geandert. ibi: Wozu die Articul binnen Sachsischer Frist a tempore rei iudicatæ zu überageben, 20.

Ad S. XXXVI.

Der Regressus ad iuramentum hat vermöge der verbessetten Process-Ordnung nicht statt, vid d. Tit, XXIX. §. 1. ibi; Die Oertretung des Gewissens mit Beweiß tragen Wir zwar ganzlich aufzuheben Bedencken: Weilen aber auch dabey bisandero großer Mißbrauch zu verspühren gewesen, so wollen Wir, daß demjenigen, so sich dazu einmal erkläret, wenn er auch gleich derselben nachgehends renunciiren wolte, der Regress ad lusiurandum weiter nicht gestattet, sondern er dessen, wenn er nicht erwiesen, alsosort verlustig geachtet werden solle. Jedoch können Wir gleichwol geschehen lassen, daß da einer oder der andere bey sothaner Gewissens, Dertretung wenigstens soviel, daß das suramentum suppletorium oder purgatorium statt haben könne, prodiret hätte, von dem Richter daraus gesprochen werde.

Ad S. XXXIX.

Daß das Fatale oblationis überhaupt, und also auch in regard bes Iuramenti suppletorii & purgatorii in Civil-Sachen in der verbesserten Process Ordnung aufgehoben sey, solches ist schon oben ad \$.10. dieses Capituls bemerktet worden.

Ibid,

Ibid.

Bas in eben diesem s. von dem Iuramento purgatorio gedacht wird, daß derjenige, dem solches zuerkannt wird, sein Gewissen mit Beweiß vertreten könne, solches fället nach der verbesserten Processe Ordnung völlig weg, vid. Tir. XXXII. ibi: Wenn iemanden in Bürgerlichen Sachen das luramentnm purgatorium zuerkannt worden, soll er dagegen mit einer Gewissens » Verstretung in Zukunft nicht zugelassen, und es in übrigen damit allenthalben wie vorhin bey dem Iuramento suppletorio verordner worden, gleichfalls gehalten werden.

Ad S. XLL

Megen des Iuramenti suppletorii de Credulitate ist überhaupt in der verbesserten Proces. Ordnung Tit XXX, S. 1, solgendes geordnet: Wegen des Erfüllungs. Epdes ist bereits in Unserer Process-Ordnung h. tit, versehen, daß solcher sonderlich demjenigen Theil, so der Sachen am besten Wissensschafft trage, zuerkannt werden solle, welches Wir diesmit dahin erläutert haben wollen, daß, wenn der eine Theil de veritate, der andere aber nur de credulitate schwebzen fan, man den ersten ordentlich, und wenn sich sonsten zum Luramento suppletorio, oder auch nach Gelegenheit zum purgatorio zulassen solle.

# AD CAP. XX.

16 in gegenwärtigen S. von dem Beweiß ad perpetuam rei memoriam gedacht wird, daß selbiger dem Kläger nur in gewissen Fällen frey siehe, solches ist in der verbessezten Process-Ordnung Tit. XXVII, solgender gestalt geändert: Die Prodationem ad perpetuam rei Memoriam wollen Wir in Zukunsst, wie dem Beklagten, also auch dem Kläger ohne Unterscheid nachgelassen, solche auch in dem Sall, da ein Theil sonst an dem nöthigen Beweiß oder Gegenbeaweiß periclitiven möchte, zugleich auf die Documentaerstreaweiß periclitiven möchte.

etet haben. Es soll aber damit eben auf die Art, wie wegen Abhörung anderer Zeugen, ingleichen wegen Edition und Recognition anderer Uhrkunden oben verordnet, verfahten werden.

#### AD CAP. XXI.

S. III.

201 welcher Zeit der Beweiß durch Augenschein vorgenommen merden folle, davon disponiret Die Derbeff. Proc. Ordn. Tit, XXVIII, S. r. folgender gestalt: Die Oculat-inspection foll entweder ber denen Beweiß = und Begenbeweiß. articuln, oder binnen 14 Tagen, von Zeit der publicirten Ge-Beugniffe, gesucht, und sodann auf Untoften desjenigen Theils, so darum angehalten, vorgenommen, auch dem Gegentheil, fo dagu iedesmal mit gu citiren , frey geffellet werden, ob er auf seine Boften dabey gleichfalls erscheinen wolle. Da aber auch gleich darum nicht angesuchet worden, bleibet doch dem Richter frey, wenn er es der Mothdurfft gu feyn befindet, dergleichen Befichtigung ex officio entweder ber der Zeugen Derhor anzuordnen, oder auch ebe das Definitiv-Urthel gu feiner Rechts-Rrafft gelanger, dars auf zu interloquiren, dabey demfelben jedesmal zugleich, auf wessen Unfosten folche gescheben solle, gu determiniren oblieget.

# AD CAP. XXII.

Ab in gegenwärtigen SS enthalten, daß nemlich mit der Exception-Schrift von Producten der Anfang gemachet, auch ipwol diese als die übrigen Schriften eine iede binnen Mochen musse übergeben werden, solches ist in der Oerb. Proe. Ordnagang auf einen andern Fuß gesehet. vid. Tit. XXIX. S. 2. ibi : Bey dem Oerfahren aber über den gesührten Beweiß u. Gegenbeweiß, wollen-Wir inskunftige zu Eindringung eines ieden schriftlie chen

chen Saues, eine grift von 3 Wochen hiemit gefeget baben , dergeffalt, daß nach Ablauf derer zu Ertheilung der Abschrifft von denen Rotulis verordneten 14 Tage , fo fort binnen denen ersten 3 Wochen, der Blager, als der inskunftige, und zwar ohne Unterscheid, ob er den Beweiß oder Gegenbeweiß geführet, mit dem Verfahren den Un= fang ju machen bat , feine Saluation , Bellagter abet in Denen folgenden 3 Wochen , feine Exception - Schriffe , und denn binnen aleicher Beit der Blager die Replic, Bellager aber feine Duplic einbringe. Und wie diefe griffen weder durch den Richter, noch durch ein Compromiss von den Dartheren verlängert werden mogen, alfo brauchts auch, da ein oder der andere Theil binnen der gesenten Zeit nicht einfommt , feiner Ungehorfams = Beschuldigung , fondern Der Richter bat dergleichen, nach Ablauff der verordneten Srift, übergebene Schrifften nicht anzunehmen, noch ad Ada ju bringen , und find im übrigen dieselben iederzeit in duple 3tt überreichen , damit ein Exemplar davon bey denen Adis verbleiben, das andere aber dem Begentheil, der fich defiwegen bey dem Richter gu melden bat, auf fein Ansuchen abgefolget werden tonne. Huf was Urt und Weife aber verfahren werden folle, wenn der Parth fein Gewiffen mit Beweiß vertreten, davon disponiret die Derbeff. Proc. Ordn. hoc Tit, S. 2. folgender Geffalt : Uber die Gewiffens = Dertretung , wenn auch folche gleich durch Zeugen geführet worden, foll binfübro ein schriffeliches Verfahren gar nicht gestattet, sonbern es damit, wie wegen der Sachen, da der Beweiß und Gegenbeweiß ohne Zeugen geführet worden, in Unferer Droc. Ordn, hoc Tit. S. Wenn aber 2c, verordnet, als wobey Wir es nochmals bewenden laffen, gehalten, zu dem Derfahren aber von Mund aus in die geder, to bald als der Beweis und Gegenbeweiß, oder die Gewiffens = Vertretung vollig abfoluiret, von dem Indice ex officio ein furger Termin angesetget , und binnen 7 Tagen , darein jedoch die Sonn-und gevertage nicht zu rechnen, damit beschloffen, und von Alägern gleichfalls ohne Unterscheid, der Anfang biebey gemachet werden.

# AD CAP. XXIV.

fen ben Leuterungen die Acka nicht wieder an das Collegium, so voriges Urthel gesprochen, geschicket werden. ibi: Jestoch ben Leuterungen nicht wieder an dasjenige, so voriges Urthel gesprochen an dasjenige, so voriges Urthel gesprochen ze.

Ad S. XXIII, feq.

Laut ber Derbeff. Proc. Ordn. d. Tit. XXXIV. S. s. folldas Urthel nicht eher als in Termino, und zwar in Gegenwart des comparirenden Theils eröffnet, wenn aber fein Theil erscheinet, bennoch ber Terminus nicht pro circumducto gehalten, fondern das Urthel in contumaciam pro publicato geachtet werden, ibi ; Das Urthel felbst aber, auffer in Concurs-Sachen , nicht eber als in Termino, und zwar in Gegenwart des comparirenden Theils, Bu eroffnen, und die Registratur darauf mit einzurichten. auch vorher denen Partheyen ausser dem baaren Verlag, Urthel = und Doft = Geld oder Bothenlohn, deren Specification der Citation mit guinseriren, an andern Untoffen nichts abzufordern , und wenn sodann dem einen Theil das Urthel publiciret, fånget von folder Zeit an, sowol ibm als dem Gegentheil, wenn er bernach, oder gar nicht erscheinet , das Fatale decendii gu lauffen. Da auch gleich fein Theil in Termino publicationis erschiene, foll dennoch, dafern Die Citationes richtig infinuiret, gedachter Terminus pro circumducto nicht gehalten , sondern nichts deffomenider , Mittags um 12 Uhr, wie oben ad Tit. IV. allbereits verfeben, mit Proffinng des Urthels verfahren, folches ad Aca ges bracht, und in Contumaciam pro publicato teachtet, auch das Decendium gut Interponirung des fonft nachgelaffenen Remedii suspensiui oder denolutini von selbiger Zeit an gerechnet werden.

AD

# AD CAP. XXV.

S. XV.

& 218 in gegenwärtigen S. von benen Rationibus decidendi ges bacht wird, daß wenn weder von den Partheyen , noch bon Dem Richter Darum angefuchet wird, es in Des Iuriften Collegii Billführ fiehe,ob es felbige mittheilen wolle,oder nicht,folches ift in der verbeff. Droc. Ordn. Tit. XXXIV. S.4. in etwas geandert, und Davon folgender Geftalt disponiret; So find auch Unfern vormals fub dato Dreffden am gten Martii 1715, ausgelaffenen Generali Bufolge denen Definitiv - Urtheln , und welche benenselben gleich zu achten, nicht weniger, wenn der Parth mit feiner Blage oder Suchen, entweder Schlechterdings, oder angebrachter Maaffen abgewiefen, oder fonft geftallten Sachen nach, erkannt, sowol wenn auf Leuterungen, oder Appellationes reformatorie, oder declaratorie gefprochen wird, und mo es fonft in diefer Unfever Erlauterung erfordert worden, die Rationes decidendi iedesmal mit einguruden , oder nach Befinden absonderlich bergufugen und es bey Bermeidung Unfers ernften Einfehens, anders nicht zu halten.

# AD CAP. XXIIX.

Ermöge der Verbess. Proc. Ordn. muß ohne Unterscheid in der Schedula Leuterationis von denen Grauaminibus wes nigstens eines oder das andere angesühret werden vid. Tit. XXXV. S 5. idi: In dem Leuterungs = Iettul selbst, welscher dem Leuteraten in Abschrifft bep 5. Thaler Straffe jederzeit mit 318 überschiesen, ist von denen Grauaminibus wenigsseit mit 318 überschiesen, ist von denen Grauaminibus wenigsseitens eines oder das andere specifice und deutlich anzusühsten, wiedrigen falls aber, und da die Leuterung bloß generaliter, oder per Relationem ad Acha priora eingerichtet, ist selbige, wenn sie gleich a definitiua eingewendet, mit 5. Thaler Straffe zu rejiciren.

Ad S. XI & XII.

Bermoge ber verbeff. Proc. Ordn. muß ber Leuterant ben s. Thaler Straffe in bem Leuterungs-Bettul allegeit gugleich um Termin tur Profecution ansuchen, Dem Leuteraten aber wird nicht ver-Hattet bas erfte mal auszubleiben. vid Tit. XXXV. S. s. ibi : Und hat biernechft der Leuterant bey eben diefer Straffe im andes reaten Leuterungs = Jettul allezeit zugleich um Termin zur Prosecution angusuchen, der Richter aber, wenn er der Leus terung zu deferiren gemeinet, hierauf, oder auch ber deffen Unterlassung ex officio die Citationes alsofort auszufertigen, und zur Profecution einen, eine völlige Gachfische Brift in fich haltenden Termin anzuberaumen, als zu welchem Ende Wir die zu des Parths fernern Anhalten in der Process Ordnung gefeute Gachfische Brift, nebft dem bievon dependivenden Fatali biedurch ganglich aufgehoben, dargegen aber auch dem Louteraten und Ober = Louteraten , wie bereits oben ad Tit. X. ausführlicher verordnet, das erstemal ausaubleiben nicht weiter gestattet haben wollen zc.

Ad S. XXXVII.

Mas von der Leuteratione leuterationis im gegenwärtigen s. gedacht wird, in welchen Fällen selbige in den Unter-Gerichten zustäßig, solches ist in der verbess. Proc. Ordn. Tit. XXXV. S. 3. in etwas geändert. idi: Es soll auch in Judunst zu mehrever Verkürzung derer Processe bep denen Nieder-Gerichten iedem Theile wieder ein Urthel mehr nicht als eine Leuterung zugelassen seyn, und ist an deren statt, von deme, so dergleichen bereits gehabt, wenn auf des Gegentheils Leuterung eine Correctoria oder Declaratoria erfolget, bep verbandenen erheblichen Grauaminibus alsofort das Remedium Appellationis zu ergreissen zc.

# AD CAP. XXXI.

S. I.



As die Restitutionem in integrum so propter lapsum fatalium denen Unmundigen und andern Personen zustehet, anbetriffe, betrifft, davon sindet sich in der verbeß. Proc. Ordn. Tit. XXXVII. folgende Restriction: Was aber die Restitutionem extraordinariam, so denen Minoribus, piis Causis und andern vermöge dezer Rechte zustehet, anbetrifft, lassen Wir es zwar bey dem, was dißfalls in denen Rechten, auch oben Tit. IX. §. 4. versehen, bewenden. Jedoch soll wider ein Urthel, so auf vorher gegangene Verwarnung, bey Verlust des Beneficii Restitutionis in integrum gesprochen worden, teine Restitution weiter zugelassen seyn.

# AD CAP. XXXII.

Is in gegenwärtigen S. von einer gedoppelten Sächsischen Frist gedacht wird, binnen welcher eine Citation ausbracht werden musse, solches ist in der verbeß. Proc. Ordn.

Tit, XXXVIII. S. 2. geandert. ibi: Jedoch soll derjenige, so das Remedium Nullitatis eingewandt, zu fernenen

Nige, so das Remedium Nullitaus eingewandt, 30 febreien Ausgusschlichen des Citation in Zukunft nicht binnen doppelter sondern binnen einer Sächsischen Frist auszubringen verbunden seyn.

Ibid.

Der Unterscheid zwischen Urthel und Bescheid ist in der verbes. Proc. Ordn. Tit, XXXVIII, S. 1. ganglich ausgehoben. ibi: Wegen der Nullitäten wolten Wir zusorderst den Untersscheid, so zwischen Urthel und Bescheiden Unserer Intention entgegen von einigen Bechts-Lehrern gemachet werden wollen, ganzlich aufgehoben, und hiernächst dasjenige, was in diesem Titul Unserer Proces. Ordnung enthalten, von solchen Nullitäten, so ex Desectu Citationis oder Mandati herrühren, keines weges verstanden wissen, als in welschen Jällen die Nullität, wenn derjenige so deswegen blaget, oder excipiret, nichtnachgehends das Versahren expresse oder tacite tatihabiret, als welches von dem obssegenden Theil auch post Sententiam difinitiuam geschehen mag, zu allerzeit vrgiret werdenkan.

### AD CAP. XXXIII.

S. XIV.

Per Pie Fatale petendi Apostolos ift in ber verbeff. Droc. Orde nung in einigen Fallen aufgehoben, vid. Tie, XXXV. S. 7. ibi : Weiln auch durch das, ju Ablosung derer Aposteln auf eingewandte Appellationes geordnete Fatale groffer Zeit = Derluft veruhrfachet wird, fo wollen Wir solches in denen, im angezogenen Dippoldismaldifchen Mandate vom 18ten Febr. 1691, enthaltenen gallen, wenn nemlich demfelben zuwider ab Inquisitione, Inhibitionibus, fo von benen Ober und Boff- Berichten ertheilet merben , Citatione , Monitorio , ingleichen von Publication eines Rescripti, Bescheides oder Urtheils, oder sonft a futuro Grauamine, fo wol in Policey - und Disciplin-Sachen, nicht weniger ab Executione und Immissione, Subhastatione oder in Caufis cambialibus appelliret wird, biemit ganglich aufgeboben, und dagegen verordnet haben, daß der ludex a quo bierauf alfo fort, und langftens binnen & Tagen den Bericht ex officio, und ohne dem Appellanten davon weitere Machricht su geben, geboriges Ortes erffatte ic. Ad S. XXIII.

Das Fatale Introductionis ift in ber verbeff. Droc. Orbn. Tit, XXXV. S. 9. aufgehoben. ibi; Und bat derfelbe biernechft fo bald der Appellation deferiret, ju der Inflification, obne auf Des Appellantens ferneres Unhalten gu warten , mit Ginraumung einer Sachfiften grift ex officio Termin angufetten, geffalt Wir gu foldem Ende das Fatale Introductionis bies mit ganglich aufgehoben , wegen derer , fur die Inhibition und Citationes erlegende Gebuhren aber, perordnet baben wollen, daß folche von dem Appellanten, als der biers su nebft Uberschickung einer richtigen Specification iebesmal mit gu citiren , in Termino Iuftificationis bey Derluft der Appellation, bezahlet werden follen.

Ad

Ad S. XXX.

Bermoge ber verbeß. Proc. Ordn. barf ber luden a quo uber bie Defertion der Appellation nicht mehr erfennen, vid, Tit, XXXV. S. 8. ibi: Wie Wir denn überhaupt in diefen und andern Gallen, da Appellant die Appellation defert werden laffet, oder felbige an fich inadmiffible ift, bey bem ludice a quo über der Defertion oder Unguläflichfeit ertennen gu laffen, 3if Dermeidung der daraus vielmals entftebenden mehrern Weitlauftigfeiten, und neuen Streits, weiter nicht geffat. ten, fondern folches hiemit ganglich abgeschaffet und verordnet baben wollen , daß in Butunft auch auf defert dewordene oder ungulagliche Appellationes fedesmal bie Bevichte, darinnen die Urfachen nach allen Umftanden genau angumerden, zwar erftattet, felbige aber bierauf, wenne Die Defertion oder Ungulaglichkeit nicht abzulehnen, auch wol cum Mulcta, und nach Befinden cum Clausula fich weiter fein Appelliren irren gu laffen , reiiciret merben follen.

Die Ungehersams. Beschuldigung von Seiten des Appellaten ist nicht absolut nothwendig. vid. verbeß. Proc. Ordn. Tit. X. S. 3. idi: Wosern aber in denen zu Prosecution der Leuterung oder Iustisication der Appellation anderaumten Terminen bezoder Iheile aussen bleiben, soll die eingewandte Leuterung oder Appellation nicht weniger als wenn der Leuterat oder Appellat erschienen wäre, auch ohne vorhergehende Ungeborsams. Beschuldigung dennoch vor desert geachter, und darauf erkannt werden te.

## AD CAPUT XXXV.

S. II. segg.

R Chur Sachsen ist so wol in Ansehung der bewegeals und beweglichen Sachen überhaupt ein Terminus von 14 Tas gen geschet, vid. Oerbeß. Proc. Ordn. Tit. XXXIX. s.

4. ibi : Da aber Beklagter zu Abtretung einer ges wissen Sache, es sey in Actione reali oder personali, condemnivet worden ware, so ist demselben vermittelst des Præter worden ware, so ist demselben vermittelst des Præter worden

eepti executini solche binnen 14 Tagen auszuantworten, oder abzutreten, anzubesehlen, und da es binnen geseiter Zeit nicht geschiehet, soson ohne weitern Verzug des Tages nach der geseiten 14 tägigen Zrist, dem Beklagten solche wegzunehmen, und Blägern zuzuskellen, oder wenn es ein unbeweglich Guth wäre, Beklagter daraus zu exmittiren, Rläger aber darein zu immittiren, auch nach Beschaffenheit der angestellten Action, diesem die Administration daber zu überlassen, oder auf dessen Verlangen ein Sequester zu bestels len 16.

Ad S. IV.

Bas in gegenwartigen S. bon einer Gadhfifden Frift gebacht wird, foldes ift in ber verbefferten Droces-Ordnung geandert, und lautet es d. Tit, XXXIX, S. s. bavon alfo : Wenn endlich ber Betlagte eine gewiffe Schuld oder Quantitæt dem Blas ger zu entrichten vernutheilet wird, foll in dem Urthel os der Bescheide gu Erspahrung alles unnorbigen Disputats, iedesinal so wol das Quantum, als auch die Zeit von welcher die Zinsen oder das Interesse mora angurechnen, deutlich exprimiret werden, und fo dann nach erlangter Rechts- Rrafft, der Richter Beklagtem gleichfalls binnen einer Zeit von 14 Tagen, die Bezahlung mit Bufchickung der Liquidation auferlegen, und zugleich den erften Tag nach Musgang der ient benanten Brift, gur Constitution des Liquidi, den nachften oder einen von den folgenden aber gur wurdlichen Dollftredung der Zulffe benennen, auch hierauf in Termino, es erscheine der Schuldner oder nicht, ex officio ein Liquidum an Capital, Intereffe und Untoften constituiren, die legtern, in fo weit es nicht bereits gescheben, nach der Tax-Ordnung einrichten, mas etwa noch zweiffelbafftig mare, aussegen, wegen des Liquidi aber des nachften , oder eines derer folgenden Tade darauf mit der Execution würcflich verfahren zc.

Ad S. VII.

Das in gegenwärtigen S. enthalten, ist in der verbefferten Proces-Ordnung Tit, XXIX. S. 7. geändert, allwo folgender gestalt disponiret wird; Ob auch wol in Unserer Process-Ords

nung

nung h. Tir. S. Anfänglich zwarze, enthalten, daß die Zülffe zusorderst in das Zahrniß geschehen solle; So segen und ordnen Wir doch hiemit, daß in Zutunfft in des Creditoris freyen Willen stehen solle, ob er solche Execution in die Mobilia, oder in die Immobilia, oder auf die Nomina & Actiones, als deren erdliche Anzeige von Beklagtem zu sordern, dem Bläger allenfalls zugleich frer stehet, zuerst vollestrecken lassen wolle.

Ibid.

Mie es mit der Auction Derer Mobilium gehalten werden folle. Davon disponiret die verbesferte Duocef-Ordnung Tit, XXXIX. 6. 9. folgender geftalt: Wenn es denn alfo gur Audion tommt. wird damit dergeffalt verfahren, daß von dem Executore eine Specification und Beschreibung folcher Mobilien mit Berfegung gerichtlicher Taxe, auch des Orts und der Zeit. wenn fie an den Meiftbietenden vor baar Geld überlaffen werden follen, gefertiget, und wenigstens 3 Wochen vorber an denen Ovten wo man fonft die Patente gu affigiven pfleat. angeschlagen, auch bey denen Gerichten auf dem Lande 2 Sonntage hintereinander , fruh nach geendigten Bottes. dienft , von dem Schul-Meifter oder einer Gerichts= Der= fohn, por versammleter Gemeinde, auffer der Birche, abgelefen, in denen Stadten bingegen an denen Rathsbaufern, ober was unter die Memter geborig, an denen Amtbaufern ausgehanget, auch von dem Gerichts - Grobn von 8 Tagen 311 8 Tagen zwermal ber gewöhnlichen Marcft-Tagen öffentlich ausgeruffen werden. Wenn auch die Mobilien von einiger Wichtigkeit find, febet dem Debitori oder auch dem Creditori frey, die bevorftebende Auction durch den Druck, auch wol in offentlichen Zeitungen bekannt machen zu laffen. Um die gur Audion angefente Zeit aber wird durch eine Gerichts-Perfohn, oder darzu verpflichtes ten Audionarium ein Stud nach dem andern ausgeruffen, und mit dem bochften Preiß jum erften, andern und dritten male proclamiret, auch, wann inzwischen weiter niemand mand licitivet, so gleich nach dem dritten Aufsen zuge-schlagen.

Ad S. XI.

Dermöge der verbeff. Proc. Gron. d. Tit. XXXIX. 5. 10, geschicht die Execution und Immission zugleich. idi: Wenn in und bewegliche Güther die Zülfse zu vollstrecken, soll die Execution und Immission zugleich und vno Actu geschehen, und der Creditor immission daurch ein Ius reale an dem Guthe, darein ihm verholfsen wird, erlanget haben, und ihm darüber ein gerichtlicher Schein ausgesertiget, solches auch dem Consens-Buche einverleibet werden.

Ad &. XIII. Rach der verbeff. Proces-Ordn. d. Tit. XXXIX, 6. 11. wird nach Ablauff 4 Wochen von Zeit der beschehenen Execution und Immission angurechnen, mit der Subhastation verfahren, ibi: Da auch nach beschehener Execution und Immission der Schuldner binnen 4 Wochentlicher Brift, dem Glaubiger nicht befriediget, ift sodann mit der Subhastation gebubrend su verfahren, und zu solchem Ende eine ungefährliche Confignation dever Pertinentien, ingleichen dever Inuentarien-Stilden gu fertigen, davinnen bey Lehn-Gutern die Erb-Stude absonderlich mit zu exprimiren , nicht weniger diejenige Onera realia, welche per Subhastationem nicht expiriren, fo mol die Servitutes und Auszuge anzuzeigen, auch hierüber ber wichtigen Guthern und nach befinden des Richters eine Tana beygufügen , iedoch dieses alles nur um befferer Machricht willen, daß der Licitant sich deswegen weiter erfundigen tonne, und ohne daß der Richter, oder der Coneurs defibalber gu einer besondern Gewehrs = Leiftung perbunden ser zc. Ad S. XIV.

Das Subhastations - Patent muß wenigstens & Wochen vot dem Terminangeschlagen werden, vid. verbesserze Process-Ordnung d. Tit. XXXIX. §, 12, ibit Le ist aber in dem Subhastations-Patent, darinnen sich auf die obgedachte Consignation, und woselbige zu besinden mit zu beziehen, zu der bevorstehenden gerichtgerichtlichen Verkauffung ein gewisser Termin anzuberaumen, und selbiges wenigstens 8 Wochen vor solchem Termin anzuschlagen 2c.

Ad S. XVI. Die Special Subhaftation ceffiret nunmehr in Chur Gachfen wie denn die Verbefferte Droc. Ordn. d. Tit, XXXIX, S. 14, feg. folgender gestalt bavon disponiret : Binnen diefer Zeit , und bis 311 dem , jum gerichtlichen Verlauff angefenten Termino, ftebet einem ieden frey, mundlich oder schrifftlich, vermittelft eines offenen oder versiegelten Schreibens, ber benen Gerichten, wo der Subhastations-Proceff anbangia, fich gu melden, und fein Licitum gu übergeben, und wird fo dann mit der Special Subhastation, wie bisanbero gewöhnlich gewesen, in Jutunfft nicht verfahren, sondern alles bis au Dem anberaumtem Termino ausgesetzet. In folchem Termino nun werden die verfiegelt eingerichtete Schreiben eröffnet, und mit denen übrigen in der Ordnung, wie die darinnen enthaltenen Licita auf einander feigen, registriret und abgelesen, und darauf des Dormittags um 10. Uhr die Buther mit dem bochften Licito in der Berichts = Stuben offentlich ausgeruffen. Wenn fich nun zwischen 10 und ir Uhr niemand zu einem bobern Licito erbietet, fo wird es fo dann mit foldem Geboth, oder aber, da vor it Uhr diefes superiret worden ware, mit dem bochften Licito, fo inswifchen gescheben, nochmals ausgeruffen, und bat dar= auf, fo bald es 12 ausgeschlagen, derjenenige, so inswischen das meifte, und zwar offentlich in der Gerichts = Stube licitiret, oder in deffen Entstehung, der so vorber schon das meifte gebothen, das Buth erstanden ; geffalt, damit bieber aller Streit vermieden werde, an denjenigen Orten, wo mehr als ein Geiger vorhanden, derjenige, nach welchem fich diffalls zu richten , von dem ludice zuvor zu benennen , und folches ad Acla gu registriven; Wo aber gar Bein Seiger befindlich, an deffen Statt fich einer Sand-Whe su gebrauchen.

E 3

Ad S.XVIII.

Ad S. XVIII.

Megen der Nitter-Guther ist in der Verbess. Proc. Ordn.
d. Tit. S. 13. solgendes disponiret: Ticht weniger verordnen
Wir, daß in Jukunsst die Subhastations-Patente von RitterGüthern iedesmal in Dresden, Leipzig, und noch einer
Gtadt des engern oder weitern Ausschusses in demenigen
Crepse, darinnen das Ritter-Guth gelegen, öffentlich an
Rath - Läusern, ingleichen in dem Amt - Laufe des Amts,
darinnen das Ritter-Guth bezircket, wenn gleich der Proces oder Concurs an einem andern Ort anhängigist, wenigkens 8 Wochen vor dem Termin, und zwar zugleich an einem Tage, wie hierauf ber 10 Thaler Straffe die Requisitoriales allezeit mit einzurichten, von dem ludice requisito auch
ber gleichmäßiger Straffe solches genau zu beobachten,
angeschlagen werden.

Ad S. XX. & XXII.

Mas in gegenwärtigen §s. gedacht wird, wie es nemlich zu halten, wenn gar niemand licitiret, ingleichen, was ben Annum Reluitionis anbetrifft, folches ift in der Derbeff, Proc, Oron, aufeinen ans bern Suß gefehet, vid. d. Tit, XXXIX. S. 19. ibi; Wofern aber in dem zur Licitation angesetzten Termin sich nicht mehr als ein Licitant, es fey nun felbiger ein Glaubiger ober ein gremder finden folte, fo hat der Richter mit demfelbigen fich eines billigen Preiffes vor das subhastirte Guth zu vergleichen, und ibm folches, als obgedacht, nichts destoweniger zu zuschlagen, oder auch da gar kein Licitant vorhanden sevn mochte, denen Creditoribus an ftatt ihrer forderung, auf porbergebende Wurderung, es um ein billiges in solutum gu geben; Dagegen in berden gallen dem Debitori innerbalb 6 Monat grift folches wieder einzulofen, oder einen andern Bauffer, der ein mehrers davor gebe, ju verschaffen , nachgelaffen fevn foll ; jedoch daß die Bezahlung des Raufgeldes oder bessen gerichtliche Deposition noch por polligem Ablauff diefer Beit würcklich erfolge , auch demjenigen, der es zu erst angenommen, frey stebe, ob er die Ubermaffe, die der andere Bauffer offeriret, berausgeben. und

und das Guth selbst behalten, oder solches ohne Erstattung der Meliorationen abtreten wolle, gestalt Wir hiemit dasjenige, was diffalls in Unserer Proces. Ordnung hoc Tit, enthalten, dergestalt erläutert und geändert haben wollen.

Ad S. XXI.

Das Borrecht, so bemjenigen, ber das erste Geboth gethan, sonst zugestanden, cessiret nunmehro. vid. Verbest. Proc. Ordn. d. Tit. XXXIX. §. 16. ibi: Und wie hier acht die Oblatio ad idem, welche sonst bissero dem primo Licitatori nachgelassen worden, als die Wir hiemit ganglich aufgehoben haben wollen, in Jutunft weiter keine statt hat ze.

Ibid.

Die Auslassung der Lehn von dem Schuldner ift völlig ausges hoben. Derbess. Proc. Gron. d. T. §. 18. ibi: Vlach erfolgter Adiadication wird das Guth demjenigen, der es erstanden, völlig eingeräumet, auch ohne vorhergehende Ausstallung des Schuldners in Lehn gegeben. Wosern aber ber dem erstandenen Guthe solche Pertinentien, die unter andern Gerichten gehörig, mit verhanden wären, wird er wegen selbiger mit der Adiadication und Lehns: Reichung an den Richter, darunter sie gelegen, billig verwiesen, welcher denn, auf ergangene Requisition, ihme solche ohne Derzug wies dersahren zu lassen verbunden.

# AD CAP. XXXVI.

S. II.

Je Reassumtio Litis ist in regard der Erben ganklich abgefchaffet, und disponiret die Verbess. Proc. Ordn. Tit.
XVII. davon solgender gestalt: Die zu grosser Weitlänsftigkeit zum öfftern Unlaß gebende Reassumtio Litis soll,
so viel die Erben betrifft, ohne Unterscheid derer Sälle, und
wenn auch gleich der Verstorbene den Proces nicht durch
einen Gevollmächtigten, sondern in Person geführet hätte,
biemit gänglich abgeschaffet, und die Erben ohne alle Formali-

malität einer absonderlichen Reassumtion, Litem 3tt continuiren , oder wenn es Rlagers Erben, fich bavon mit Erffartung berer , von dem Defuncto veruvfachten Untoften, loß gu fagen verbunden, und ihnen allerfeits mit dem Beneficio deliberandi fich diffalls 311 bebelffen nicht nachgelaffen, fondern fie deffen ungeachtet ingwischen den Proces dennoch fortguftellen gehalten fern, iedoch die Fatalia denens felben nicht eber, als nach 4 Monathen von dem erfolgten Todesfall fortgulauffen anfangen. Wann aber ein Droceff ratione Officii geführet wird, ober fonft nicht aufdie Erben, fondern ad Successores fingulares gebet, bleibet es bey der biffber gewöhnlichen Litis Reaffumtion noch ferner, iedoch find auf folchen Gall bergleichen Successores fofort unter der Derwarnung, daß Litis pro reaffumta gehalten werden folle, mit Binraumung einer gedoppelten Gachfischen griff ju citiren , diefelben auch den Proceff in dem Juftande, wie er fich befindet, fortgufegen, oder von foldem langftens in dem angesetten Termino fich loggufagen verbunden, und auf diefen fall mit Erftattung derer Untoffen zu verschonen , als wegen welcher fich der Gegentheil an den , der felbigen vorber geführet, ober an deffen Erben, und wenn es ein Officialis gewesen, allenfalls an die, auf deren Devord. nung es gescheben, zu balten bat.

## AD CAP. XXXVII.

S. III.

folle, davon disponiret die Verbess, Proc. Ordn. Tit. KV. S. I. folgender gestalt! Die Interventio principalis soll bey des ren Verlust in Sächsischer Frist, von der Zeit an, da Intervenient von dem angestelleten Zaupt-Processe Wissenschaft, oder ein lus interveniendi erlanget, welches er bedürfenden Falls, auf des Kichters oder Parths Verlangen, erdalich zu erhalten hat, angestellet, nachher aber derselbe bey sol-

solchen damit weiter nicht zugelaffen, sondern allenfalls zu absonderlicher Ausführung verwiesen werden.

Ibid.

Das Turamentum Malitiæ wird laut der verbeff. Proc. Ordn.
d. Tir. §. 3. auch ex Officio gefordert. ibi: Auf folden Sall foll
auch ex Officio das Iuramentum malitiæ von dem Intervenienten
exigiret, und er, vor dessen würcklicher Leistung, mit seinem
Suchen hierinnen weiter nicht gehöret werden.

Ad S. X.

Bermoge ber verbeff. Proc. Ordn. Tit, XIV. 6, 1. muß bie Litis-Denuntiation noch bor bem erften Termin geschehen, und wird Beklagter nachher weiter Damit nichtadmittiret , wie benn am bes fagtem Ort folgender geftalt bavon disponiret wird : Wenn Be-Elagter der Litis-Denuntiation welche iedoch in Poffefforio fummariistimo ingleichen in Mandato rei illicite nicht fatt bat, fich gebrauchen will, foll er folche bey deren Derluft wenice-Hens & Cage ante Terminum, mit Benennung derer Urfachen, warum er feinem Auctori Litem 3tt denuntiiren berechtiget 3tt feyn vermeinet, gebührend bewerdiffelligen, damit es dem Gegentheil notificiret, und fofort ein anderweitiger, eine vollige Sachfische griff in fich haltender Termin, wie folchenfalls von dem Iudice ex Officio geschehen soll, anberaumet, und nebft denen Partheyen, auch der Litis - Denuntiat mit Bepfügung dever Abschrifften, von der Litis-Denuntiation und der Rlage, darzu citiret, und die gutliche Zandlung, ju Derhütung zweperley Processe mit desto mehrerm Success vor die Band genommen werden tonne, wie benn gu folchem Ende Litis-Denuntiat nicht minder als Beflagter felbft gur perfobilichen Erfcheinung bey der oben ad Tit, I, gesetzten Straffe vorzuladen, folche auch, wenn er auffenbleibet, von ihm würcflich einzutreiben, der Sachen felbft aber defiwegen tein fernerer Unftand gu geben, fondern auf die Litis-Denuntiation fonft gewöhnlicher maaffen guer= Rennen 20.

§. XI.

Ad S. XI.

In Chur. Sachsen wird, wenn gleich Litis denuntiat Beklage ten vertreten, und den Process allein über sich nehmen wolte, der Besklagte ex Lite nicht gelassen, es sen denn, daß der Rläger damit zusstieden sen, welches nicht nur in der alten Process. Ordnungh. Tie, geordnet, sondern auch in der Oerbess, Proc. Ordn. adh. T. S. t. wiederhoblet worden. idi: gleichwie hinwieder, wenn Litis-Denuntiat den Beklagten gleich vertreten, und die Continuation des Processes alleine übernehmen wolte, dieser lettere ohne Alägers Bewilligung, dennoch nicht ex Lite zu lassen, sondern Innhalts der Process-Ordnung, das Urthel so darauf ergeher, wieder ihn zu vollenstrecken. zc.

## AD CAP. XXXIIX.

S. III.

Frmoge ber Verbeff. Proc. Ordn. tan bie Wieberflage nebft ber Rlage jugleich an aund fortgeftellet merden, und lautet es Tit. VI. S. 1. davon alfo: Was in der Process-Ordnung h, Tit, von der Wiederflage, daß folde nebft der Convention . Sache gugleich nicht auszuüben, enthalten, wollen Wir hiemit aufgehoben, und dagegen verordnet baben, daß in benen gallen, da die Reconuention, benen Sachfischen Recht nach, fonft featt bat, felbige nicht allein mit der Convention pari pallu an und fortgeffellet , fondern auch wol nach Befinden damit anticipiret werden mo ae, jedoch, daß folches zu Vermeidung aller Confusion, nicht in eodem Proceffu, fondern mit Baltung abfonderlicher Aden geschehe, auch biedurch die Unftellung oder gortsenung der Convention, nehft der Execution, infonderheit auch das Derfahren nach Wechfel- Recht, im geringften nicht gebinbert, noch differiret werde, geftalt benn, wenn Rlager ben Beklagten wurdlich ausgeklaget , jener fo dann wieber feinen Willen in der Reconvention-Sache fich weiter einzulaffen nicht fchuldig, bis Beflagter durch vollige Jahr lung fich der Convention ganglich entbrochen ze.

Ibid.

Ibid.

Menn Beklagter nach geschehener Deposition oder bestellter Caution saumig ist die Wiederklage anzustellen, soll ihm solches auf erleget werden vid. d. Tit. VI. S. z. id: Würde auch Beklagter nach beschehener Deposition oder bestellter Caution mit Anstellung der Wiederklage sich säumig erweisen, ist ihme auf Alägers Ansuchen, zu Übergebung derselben eine Sächsische Srift, sub Pona proclusi auch ohne vorher eingeholten rechtlichen Erkäntnis zu segen, und er, nach deren Versluß, damit keinesweges ferner zuzulassenze.

## AD CAP. XXXIX.

S. III.

naunicht erfordert, hindert auch nicht, wenn gleich im Petifchaft ein gezogener Name befindlich, wie davon Tit. VI. S. 1. folgender gestalt disponiret wird: Zingegen aber auch die vollmacht wegen unnörbiger und überstüßiger Solennizeten nicht gesochten, sondern wenn auch gleich z. Er. die Benennung derer Erben und Erbnehmen, oder auch die Clausula rati & grati davinnen ausdrücklich nicht enthalten, weil solche ohnedem ex natura Negotii & Contracus sliessen, und taeite darunter begriffen sind, oder auch um deswilalen, daß sie gar nicht, oder mit einem verzogenen Tahamen bestiegelt, wenn sie nur der Principal eigenhändig unterschrieben, keinesweges vor unzulänglich gehalten werden zu.

Ad S. IX. Bermöge der verbesserten Process Ordnung d. Tit. VII. H. J. 1. mussen die Legitimationes gleich Anfangs und vor Aussertigung der Citation übergeben werden, ibi: Die Legitimationes, Vollmachten, Tutoria. Curatoria, Actoria und Syndicate sollen in Jukunsse zugleich mit der Klage übergeben, auch ehe und bevor solches geschehen, wie bereits in der neuen Erledigung de Anno 1661, Tit. von Institien-Sachen h. 17. verordner,

307753

teine Citation darauf ausgefertiget, oder da der Principal die Klage selbst eingebracht, und erst nachgehends einen Gevollmächtigten constituiret, gleich Anfangs und bey dem ersten Say produciret, und ohne Legitimation niemanden nachgeschrieben oder etwas ad Aca genommen werden te-

## AD CAP. XL.

S. II. many consumants i impl

nunmehrs weg, und ist in der verbesst. Proc. Ordnung
Tit, Aill, solgender gestalt bavon disponiret: Tachdem
auch nunmehro, wie ad Tit. VI. verordnet, die
Wiederklage zugleich mit der Klage angestellet werden
kan, so säller die bishero gebräuchliche Caution pro Reconnentione hinweg, dargegen sind klägere und Wiederklägere, so in Unsern Landen nicht angesessen, wenn sie das
Armen-Recht nicht erlangt, in allen und jeden Processen,
auch wo es bisher nicht geschehen, pro Expensis auf 30. 50.
Thaler, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen auf
ein höheres Quantum, nach Ermessung des Richters, und
zwar noch vor Aussertigung der Citation, Innhalts Unserer Teuen Erledigung S. 17. Caution zu bestellen verbunden ze.

## Ad S. VIII.

Die Gewehr der Klage ist nunmehre in Chur. Sachsen völlig aufgehoben. vid. verbeß. Proc. Ordn. Tit. XII. ibi: Die Ges wehr der Klage wollen Wir, weil selbige ohne dem keinen sonderlichen Tungen hat, und daraus bisandero verschiedene Verzögerungen derer Processe entskanden, hiemit ganglich aufgehoben haben.

AD

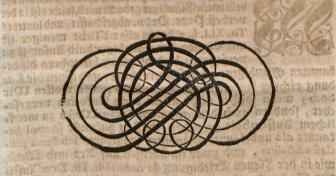
# AD CAP, XLI.

S. IV.

Enn über die Unkoften bes gangen Processes Termin ans gefetet wird , fo wird laut der verbef. Proc. Ordn. Tit, XXXVI. S. 4. Gegentheil gleich fub comminatione citiret, ibi ; Da aber ein Theil in die Untoften des

gangen Processes condemniret worden, tonnen Wir zwar geschehen lassen, daß deswegen ein eigner Termin ausgebracht werde; Jedoch ist hiebey der Citation jedes mal die Oerwarnung, daß bey unterbliebener Erscheinung, oder nicht beschehenen Binlaffung, ex Officio darauf ertannt werden solle, ju inseriren &c.

s in again navineres, non bry Special Cincipa boy



tien-Cardens, coverte werderen, on art und vougete den the men ordentialler VOcile array, her denen zu Editter Glieberg. ingleichen beg Admie find inthosiosk enten ernigneren Consi

F 3



## **ADDITIONES**

Zur

Einleitung zum Consurs - Process.

### AD CAPVT III.

S. IV.

Us in gegenwärtigen S. von der Special-Citation der bekannten Gläubiger gedacht wird, solches ist in der verbeß. Proc. Ordn. abgeschaffet, und lautet es Tit. XLI, S. 2. davon also: Ticht weniger isk mit Citation der Gläubiger bald Anfangs zu verfahren; Und ob gleich bis andere die be-

tannten Glaubigere ins besondere citiret, und ihnen die Lasdung richtig infinuiret werden mussen; So wollen Wirdoch, weiln solches nicht allein viele Untosten verursachet, sondern auch dem gesamten Gredit-Wesen zu mercklichem Aussenhalt gereichet, daß in Zutunste so woll bestannte als unbekannte Glaubiger insgesamt sub Pona præclusi edickaliter, und zwar im übrigen auf Art und Weise, wie in der Teuen Erledigung de Annoisse. Tit, Von Justizien-Sachen s.10, bereits versehen, eitiret und vorgeladen, ihnen ordentlicher Weisezwey, bey denen zu Kitter-Güthern, ingleichen bey Kausseund Zandels-Leuten ereigneten Concursen aber drey Sächssische Kristen zu erscheinen eingeräus

met, und der Termin fonderlich ber denenlegtern gum Uberfluff auch wol zu unterschiedenen mablen, in denen Zeitungen bekannt gemacht werden folle, wobey der Edictal-Citation jedesmabl mit gu inseriren, daß diejenigen Glaubiger, welche nicht in Loco Iudicii zugegen, einen Procuratorem, deme in Butunfft die Citationes gut infinuiren, dafelbft au beftellen batten, geftalt benn barauf, wie bereits oben ad Tit, IV, S. 2. verordnet, es auch diffalls zu balten. nun binnen foldber Zeit nicht erscheinet, ift ohne vorbergebende Sententia Comminatoria pro Præcluso 311 achten, und ferner bey dem Concursu nicht ju admittiren , jedoch bleibet Denenjenigen, fo des Beneficii Restitutionis in Integrum ju des nieffen haben, bis das Defignation-Urthel oder Abschied In Rem ludicatam allenthalben ergangen, und weiter nicht, fich annoch 311 melden, im übrigen aber fo dann an ibre Dorminder und Administratores, des Regresses balber gu balten unbenommen.

## AD CAP. IV.

S. II.

Eler Weitläustigkeit vorzukommen, und Unterschleiff zu verschier, soul, laut der verbeß. Proc. Ordn. so wol der Debitor als sein Gevollmächtigter, wie auch der Curator linis zuvorder verender werden, vid. Tit. XLI. §. 4. ibit Und wie hiernechst dem Debitori, wenner anwesend, zwar erlaubet, auf derer Greditorum Vorbringen selbst, oder durch einen Gevollmächtigten, welchem solchen Salls aus dem Concurs die verdienten Gebühren gereichet werden, zu antworten, also soll jedoch derselbe, und im letzten Salle, beyde vorhero erdlich angeloben, daß sie keinem vordem andern, etwas per Gratisicationem einräumen, noch auch richtige Forderungen zum Aussenthalt der Sache in Zweisselziehen, oder gar leugnen wollen. Bey dessen auf gleisenheit aber hat der bestellte Curator Litis, so hierzu auf gleise

che Maasse, wie der Debitor selbst zu verpflichten, zu antworten, und des gesamten Credit-Wesens bestes zu beobachten ze.

# AD CAP. VI.

S. I. & II.

Jeher gehöret, was in der verdesserten Process-Ordnung d. Tit, §. 4. solgender gestalt disponiret wird: Und sollen im übrigen zu mehrerer Beschleunigung der Sache besundenen Umständen nach, die Creditores zur epdlichen Bestärctung ihrer Jorderungen, wenn auch gleich keis ne semiplena Prodatio, sondern nur aliqualis Demonstratio vorzhanden, zugelassen, und in dem Designations-Urthel oder Abschiede darauf erkannt, hingegen auch dieselben ber ereigneten Muthmassungen, und Verdachte, wenn gleich die Schuld sonst erwiesen, daß sie solche annoch völlig zu sordern, und darauf nichts abgesühret worden, erdlich zu bestärcken angehalten werdenzt.

## AD CAPVT X.

S. XII.

nendem Concurs zum besten aufgewendeten Unkossen, diese neigen bezahlt, so den Feindlichen Sinfällen, zu Entrichtung der Contribution etwas vorgeschossen, oder bey theurer Zeit Getreyde zu Bestellung der Felder geliehen, vid. Tit. XLII. §. 2. ibi: Was Inhalts Unserer Mandate von 20. Jul. 1707. und 23. Mart. 1720. der Feindlichen Kinfällen zu Entrichtung der Contribution vorgeschossen, oder bey theurer Zeit an Getreyde zu Bessellung der Felden worden, samt dem Interesse morten; Und wollen Wir, daß die erste das Ius prioritatis nicht nur in dem Fall, wenn deswegen etwas versezet oder verspfändet worden, sondern ohne Unterscheid, und so offe iemand

iemand dergleichen Contribution vorgeschoffen, baben sollen.

#### Ad S. XIV. & XVI.

Was in gegenwärtigen s. von des Gesindes Lied-lohnges bachtwird, daß selbiges auch benen Begräbniß-Rosten vorgehe, soldves ist in der Oerbess. Proc. Ordn. Tit. XLII. §. 3. folgender ges stalt geändert: Die Begräbniß-Kosten nach dem Justand des Schuldners Vermögen und des Richters Ermäßigung. §. 4. Was wegen des Schuldners letter Kranckheit der Medicus, Chirurgus, Apothecker, wie auch die Wärterin, und wer dem Schuldner die Alimenta gereicht, zu fordern haben. §. 5. Das rückständige Lied-lohnic.

#### Ad S. XVII.

Bermöge ber Verbess. Proc. Ordn. kan nur das Lied. sohn bon benen drey letten Jahren in dieser Classe gefordert werden. vid. d. Tit. S. s. ibi : Das rückständige Lied-lohn dererjenigen Persohnen, welche wesentlich in des Debitoris Diensten, und an seinem Brodte gewesen, oder an dessen katt ein gewiß Kost-geld bekommen sollen, jedoch weiter nicht, als wegen derer lettern 3 Jahre, vor des Schuldners Absterben, oder por dem entstandenen Concurse.

#### Ad §, XXI,

Was in gegenwärtigem S. von den herrschaffelichen Gefällen gedacht wird, daß selbige gleich nach denen Begrabnis Koften, und bem

Dem Lied. Bohn folgen foldes ift in ber Derbeff, Droc. Ordn. d. Tin S. 6, fegg, folgender geftalt geanbert ; Diejenigen Schulden, welche auf einem Guthe gehafftet , ebe und bevor es der Schuldner an fich gebracht , nach Ordnung der Zeit, ba fie ein lus reale daran gehabt ober erlanget. Rudftandige Kauff-Belder, weftwegen fich der Dertauffer das Eigenthum oder die Hypothec an dem vertauffren Guthe gerichtlich vorbehalten, und darüber ber Lebn Guthern Confens erlanget, oder bey Erb-Guthern folches bey der Confirmation mit anmerden, und in die Confens-Bucher eintras gen laffen , ingleichen In . und Erbe . Gelder , und Tages Beiten , wenn defiwegen ebenfalls die Reservatio Hypothecæ oder Dominii auf Art und Weife, wie int gedacht, gerichte lich gescheben, geftalt auffer dem dergleichen Bauff = und Erbe-Beldern teine Prioritat guffeben foll. Kerner S. 8. Die auf denen Brund ftucten hafftende und andere Onera, Schof, Steller, Contribution, Defension und Miliz-Gelber, ingleichen: Decem, Opffer-pfennige, Wachter-Bing, Erb. Bing, Buffen-Belder, Wach-Geld, Lehn-Wahre und ders gleichen, nach iedes Orts Gebrauch und Gewobnheit, und zwar allerfeits ohne Unterfcheid der Zeit und pro Rata, inmaaffen Wir die Erledigung der Landes Gebrechen de Anno 1661. Tit, von Confiftorial-Sachen S. 5. biemit diffalls erflaret haben wollen, iedoch alleine von denen Guthern, Darauf folche baffren, und dem gabrnif, auch nur wegen dever legtern ; Jahre, vor entstandenen Concurs, da bingegen die altern Refte, wenn folche nicht durch Execution Os der gerichtliche Auflagen vorher gesuchet, oder defimegen gellaget worden, beym Concurse gu liquidiren nicht 3110 gelaffen, fondern der Binnehmer folche aus feinem eignen Dermogen zu bezahlen verbunden feyn foll, iedoch bleiben Die vor Publication Diefer Unferer erläuterten Proces. Ord-

nung, denen Schuldnern, derer Steuern halber, oder fonfe perstattete weitere Machfichten nochmals bey Brafften.

#### Ad S. XXV. fegg.

In welcher Ordnung heutiges Tages in Chur , Sachsen Die Erber Welber, wie auch Erbrund Brund-Binfen begahlet merden, tole ches ift aus bem, mas furt borber ad S. 21. angemerchet worden. leicht abzunehmen; was aber die jahrliche Renten betrifft, fo haben fetbige in Bufunfft gar fein Ius Prioritatis, und disponiret Die perbefferce Droceff-Ordnung d. Tit, XLII. S. 8. in med, Davon fole gender gestalt : Die Binfen von wiedertaufflichen Stame men aber, follen in Butunffr anderer Geftalt nicht, als wenn fie gerichtlich constituiret und consentiret worden, ein Ius reale, und auch fo dann tein lus Prioritatis baben, fondern fo mol ratione Sortis, als ratione der wiedertaufflichen Binfen, ies boch weden diefer ebenfalls nur auf die legtern 3 Jabre, por enoftandenem Concurs, oder der erhobenen Rlage, unter des men übrigen Creditoribus hypothecariis nach Ordnung der Zeit befriediger, und wegen derer vorhergebenden Jahre, denen piis Causis, und andern, welche Administratores baben. ber Regrefs an diefelben vorbehalten werden, geftalt auch von folden Tinfen in Butunfft überhaupt tein weiteren Bing gegeben werden foll. Und haben diejenigen , welchen biffbero dergleichen annui Reditus fine iudiciali Hypotheca perschrieben worden, solche binnen 6 Jahren durch Unftellung einer rechtlichen Blage einzutreiben, oder wegen dererselben annoch gerichtlichen Consens, welcher die Prioritæt von der Zeit der erften Derschreibung, so darinne mit au exprimiren, baben foll, auszubringen, widrigenfalls aber nach deren Ablauff fich einiges luris realis und Dorrechts nicht zu erfreuen. Ad

G 2

#### Ad S. XXX, fegg.

Das Ius Pralationis, fo benen Creditoribus, die in Diefer 2tett Claffe fteben , jugefchrieben wird , ift in Chur- Gachfen vollig aufges hoben , wiedenn bie Derbeff, Droc. Ordn. Tit, XLIII, folgender ace falt bavon disponiret : Obwol hiernechft in denen Rechten auch in Unferer Gerichts Dronung h. Tit, verordnet , daß einigen Glaubigern , welche nebft der dinglichen Gerech. tigleit ein Privilegium personale baben , die Prioritat vor des nen übrigen Creditoribus Hypothecariis guffeben folle, Machdem aber hierdurch jum öfftern die andern Glaubiger um ibre Capitalia, fo fie bem Debitori bona fide porgeffrectet, und worüber fie gerichtliche Verschreibung gehabt, ganglich gebracht, oder doch daran ziemlich verfürget worden; So haben Wir diefes hiemit ganglich ju andern und auf. gubeben, ju Beforderung des Credits, por nothig befunden. Segen und ordnen demnach hiemit, daß weder einem Bhe Deibe ratione Dotis, noch dem Fisco, wenn er mit jes manden contrahiret, noch auch benenjenigen, fo gur Erbauung, Befferung und Erhaltung, ingleichen gur Ertaufe fung eines Zauses oder Buthes etwas dargelieben, binfubro ein Ius Prælationis, ober auch nur ein lus Reale auftes ben folle , wenn fie fich bestwegen nicht eine gerichtliche Hypothec conftituiren laffen, auf welchen gall fie gleichwol Bein Dorgugs-Recht vor benen altern Creditoribus Hypothecariis baben, fondern gleich benen andern Glaubigern nach Ordnung der Zeit des erhaltenen Pfand - Bechts befriediget, girch teine Statuta, fo diefer Unferer Derordnung quwieder, attendiret werden follen.

Ads. XLIX,

#### Ad S. XLIX,

Ben dieser dritten Classe ist überhaupt zu merden, daß keine General-Hypothecken in Zukunst eine Priorität haben, und lautet es in der verbeß. Proc. Ordn. Tit. XLIV. §. 1. davon also: Es soll in Jukunst keine General-Hypothec, sie mag gerichtlich oder ausser gerichtlich, in Rebus mobilibus oder immobilibus constituiret werden, weder in Concursibus Creditorum noch sonst contra tertium possessor won einiger Kraft und Würzetung seyn, sondern es ist in Rebus immobilibus die Verpfändung iedesmal auf gewisse Grund skücken zu richten, und von dem Richter, unter dessen lurisdiction dieselbe gelegen, oder bey Lehn-Güthern von dem Lehn-Zerrn der Consens darüber zu ertheilen.

#### Ibid.

Die Berschreibung in Rebus mobilibus sührt in Zukunsstein Ius reale mit sich. vid. verbessere Process-Ordnung d. Tit. S. z. ibi: In rebus mobilibus aber ist weder eine gerichtliche noch ausser gerichtliche Derschreibung von einiger Würckung, sondern es hat allein derzenige, dem ein Pfand zugleich übergeben worden, wann er es würcklich in Zänden hat, gestelt das Constitutum possessirum oder eine Tradicio sich biebep keines weges zu attendiren, ein Ius reale dergeskalt daran erlanger, daß er vor allen andern, sonicht zur ersten Classe gehören, davon zu bestriedigen zc.

Ibid.

#### Ibid.

Mas in gegenwartigen S. von dem flilfchweigenden Pfand ge-Dacht wird, folches ift in Chur-Sach sen nunmehro ganstich aufgeboben, maaffen die Derbeff, proc. Ordn. Tit. XLV. S. 1. fegg. ale fo disponiret : Die Hypothecas tacitas, weil dadurch offters aroffe Befebrde, und besonders bey Concursibus Creditorum. vieler Auffenthalt verursachet worden, wollen Wir biemit ganglich aufgehoben haben; bingegen foll eines ieden Orts Obriafeit denen Pupillen , Ummundigen , Abmefenden, Furiosis, und deraleichen bey Bestellung des Turoris oder Curatoris, ingleichen denen Rindern, derer Gutber ibr Dater administriret, eine gerichtliche Hypothec in deffen unbeweglichen Gutbern auf ein gewiffes Quantum, fo dem Arbitrio ludicis 3tt überlaffen, nach Beschaffenbeit derer jabrlichen Bintunffte conftituiren, und Confens dauber erebeilen, oder folches doch in dem Consens - Buch anmerden, oder auch wenn der Dormund nicht unter derfelben, fondern unter andern Gerichten Unferer Lande angefeffen, daß dafelbfe die Hypothec bestellet werde, Sorge tragen, und definegen beborige Requisitoriales ergeben laffen : Wenn aber die Dorminder teine Immobilia befigen, felbige ju Beftellung aulanalicher Caution durch tuchtige Burgen auf fo boch ans balten, auch da derfelben ohnedem die Rechnung von denen Dormunden jabrlich abzunehmen oblieger, zugleich dars auf acht baben, damit, wenn in wahrender Minderiabs riafeit der Pupill etwas acquiriren folte, felbigem deffmeaen gleichfalls gulanglich prospiciret, und das Quantum Cautionis darnach eingerichtet werde, wie denn hievon allenthals ben in der Dormundschafts : Ordnung ausführliche Derordnung gescheben soll. Im S. 2. Huf gleiche Weise ifts auch

auch mit ben piis Causis, und deven, ingleichen des Fisci Administratoribus 34 halten, und allezeit in denen Bonis Immobilibus devaleichen Linnehmer und Administratorum eine Hypotheca expressa, oder sonft gulangliche Caution auf obige Maasfe gu constituiren. Weiter S. 3. Im übrigen foll in Butunft weder der Fiscus in Bonis derjenigen, mit welchen er contrahiret, noch der Pupill in Bonis ex pupillari Pecunia emtis, oder auch die piæ Caufæ in bonis Debitorum, eine Hypothec haben, wenn fie fich nicht dergleichen ausdrücklich conflicuiren laf-Rerner S. 4. Infonderheit foll denen Che-Weibern meder Respectu paraphernalium noch Respectu Dotis dergleichen ferner gufteben, fondern diefelbe, wenn fie fich nicht durch eine ausdrückliche gerichtliche Special-Hypothec prospiciret, fich einiges Pfand oder Dorzugs-Rechts vor andern Glaubigern in teine Wege angumaaffen haben. Geftalt Wir dem biemit diefe und überhaupt alle andere Hypothecas tacitas nochmals ausdrucklich cassiren und aufheben, foldes auch auf die Legatarios, Fidei-Commissarios particulares und Donatarios mortis caufa, ingleichen die Derpachtere, jedoch dergeffalt extendiret baben wollen, daß denen erftern, wehn ein gerichtlich Testament vorhanden, gleich nach deffen Proffnung, von dem Richter eine gerichtliche Hypothes auf des Defuncti unbewegliche Guther, nach Art und Weife, wie S. 1. verfeben, constituiret, ober in deren Ermangelung der Erbe gu Beffellung gulangliches Caution angehalten merden; ber auffergerichtlichen Teltamenten aber die Erben fob Pæna Dupli, und daß iedweder dererfelben dafür in folidum, obne des Beneficii Dinifionis 31 genieffen, bafften muffe, fchuldig feyn follen, binnen atfonathen a Tempore aditæ Hereditatis es gerichtlich gu melben, und denenfelben dergleichen 3tt præftiren, da bergegen denen Locatoribus des Turii Recentionis in Frudibus natis, oder Rebus illatis, nach Unterfebied derer galle fich zu gebrauchen, und fo lange folche in dem

verpachteten Gute annoch vorhanden, sich daran loco Pignoriszu halten, unbenommen bleibet.

# thecastoredle, ober font subbackete Carrion an obige Manife

Was in gegenwärtigem S. von dem durch angelegten Arrest ers haltenen Pfand. Necht gedacht wird, foldes ist in der verbesserten Process. Ordnung Tit. LI. aufgehoben, wie solches bereits oben ad Caput IV. S. IX. der Einleit, zum Civil - Process bemercket worden.

#### and and an accepta Ades, LI, uses on a second

Bermöge der verbesserten Proc. Gron. Tit. KLVI. S. r. hat der Creditor, dem vor 2 oder 3 Zeugen an einem undeweglichen Gute ein Unterpsand constituiret, sich gar keiner Prioritætzu ersteusen, idi: Und ob wol Unsere Gerichts = Ordnung h. Tit. S. Da auch ein Gläubiger 2c. auch denen ausser gerichtlichen Hypothecis, so vor 2 oder 3 Zeugen verschrieben worden, ein sus Prioritatis vor denen Greditoribus chirographariis beygeleget, so soll doch hinführe dergleichen Verpfändung ganz ohne Würdung seyn.

# Ad S. LV, feqq.

Die Prioritæt deret Creditorum personaliter privilegiatorum fället in Zukunstt ganklich weg, und disponiret die verbest. Proc. Ordn. Tit. ALIX. davon also: Obwol sonst nach denen Rechten und Unserer Gerichts, Ordnung b. Tit, gewisse Gläubis

Mäubiger, welche kein lus reale haben, dergeskalt privilegirer sind, daß sie denen Chirographariis, so ihr Geld auf Jinse ause geliehen, vorgehen: So wollen Wir doch solches derer obangesührten Ursuchen halber, gleichfalls aufgehoben haben: Und sezen, und ordnen hiemit wolbedächtig, daß in Zukunst alle Gläubiger, so nicht zur ersten Classe gehören, oder ein Pignus oder Hypothecam expressam, oder auch vor entstandenem Concurse durch Execution und Immission, ein dinglich Recht erlangt, ohne Unterscheid pro rata bestriediger werden sollen.

#### S. LXXI.

Mas in gegenwartigen 6. wegen ber Binfen gedacht wird, fole des ift in der verbeff. Proc. Ordn. aufeinen andern Fuß gefetet. Vid. Tit, XLVI, 6. 3. ibi : Und wollen Wir zwar in übrigen biemit verordnet, und Unfere rote neue Decision dabin erläutert haben , daß in Butunft die Binfen , wenn der Confens nicht auf das Capital ausdructlich reftringiret, in Concurfibus Creditorum ohne Unterscheid, fowol bey Lebn- als bey Allodial-Guthern mit dem Capital in eine Claffe lociret werden; Es ift aber diefes nur von denenjeniden Jinfen, fo in denen leutern 3 Jahren, vor angestellter Rlage, oder vor entstandenem Concurs verfallen, und von folcher Zeit an noch ferner aufgelauffen, zu versteben, dabingegen ein Glaubiger, fo dieselben weiter anwachsen laffen, wegen derer vorber verfallenen , erft nach allen Capitalien derer fammtlichen Creditorum 3tt befriedigen. Und in Tit. L. wird folgender geftalt bies pon disponiret : Das Interesse mora und die Zinsen, fie moden aus einem Wechfel-Brieff, oder aus einer andern Obligation berrubren, follen in Concursibus Creditorum, auffer bey gerichte

gerichtlich consentiren Posten, wo der Consens nicht auf das Capital restringiret, nichtsmit dem Capital in einer Classe, sondern erst nach allen Capitalien, ohne Unterscheid pro Rata vergnüget werden; von der Zeit aber, da das Designations-Urthel rechtsetästig worden, wird einem ieden Gläubiger, dessen Forderung darinnen vor liquid erkannt, wenn gleich der Passus prioritatis noch nicht völlig erörtert, das interesse zichtet.

## AD CAP. XII.

S. IF.

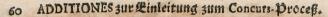
Wird, solches ist inder Oerbest Proc. Ordn. Tie. XLI. S. s. solgender gestatte geändert: Wenn die zum rechelichen Einbringen geseite Frist vorben, sollen die Acen vor geschlossen gehalten, und darauf, so viel möglich, ohne Interlocut, hauptsächlich erkannt, auch die Creditores ihrer Prioritæt nach locitet, und wo einiger Zweissel sichdabeperseignet, die Rationes decidendi beygesüget, sowol in dere gleichen Concurs-Processen wieder ein blosses Interlocut, gar kein

kein Remedium, wieder eine Sententiam difinitiuam, oder mixtam aber 3u Gewinnung der Zeit, keine Leuterung zugelassen, sondern bloß das Benesicium Appellationis geskattet, auch wenn darauf voriges Urthel confirmiret wird, ebenfalls kein e Leuterung, in denen Sachen aber, die gleich ansangs vor Unserer Landes = Regierung anhängig, solchenfalls zwar die Leuterung, iedoch keine Ober-leuterung angenommen werden.



§. II.

As in gegenwärtigen §. von der Præclusion gedacht wird, daß selbige nicht gleich nach ergangener edickal-citation und erfolgtem Aussenbleiben eines oder des andern Creditoris, sondern erst durch das Prioritæt-Urthel ersolge, solches ist in der vers desserten Proe. Ordn. Tit. XLI. §. 2. solgender gestalt geändert: Wer nun binnen solcher Zeit nicht erscheinet, ist ohne vorhergehende Sententia comminatoria pro Præclusozu achten, und serner den dem Concursu nicht zu admittiren, jedoch bleibet H 2



denenjenigen, so des Beneficii Restitutionis in integrum 311 geniessen haben, bis das Designations-Urthel oder Abschied im Rem judicatam allenthalbenergangen, und weiter nicht, sich annoch 311 melden, im übrigen sodann an ihre Vormünderund Administratores des Regresses halber, 311 halten unbenommen,



registering voor Gron, uit alle han indiender gefallgebenet: extre ginn vandle delt vogete bie a selfteinen ind ohne volbereecht de Seiten

ADDI



# ADDITIONES

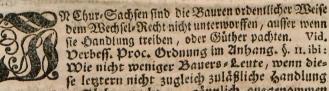
auf die Aberreiten und alle andere , so best den Caulifornie com miest wechten, entendark, vid. Andeand, S. st. ibi ; Angracif

Sur

Einleitung dum Wechsel-Proceß.

# AD CAPVT I.

S. V.



treiben, oder Guther pachten, ganglich ausgenommen feyn zc.

H 3

#### Ad S. VI.

Mas wegen der Prediger, Küster oder Schulmeister in gegene märtigen S. gedacht wird, daß selbige nicht befugt sind, Wechsels Brieffe auszustellen, solches ist in der Verbesserten Proc. Ordn. auf die Organisten und alle andere, so ben den Consistoriis consirmiret werden, extendiret. vid. Anhang. S. 11. id: Immaassen es auch wegen derer geistlichen Personen, worunter auch die Organisten, und alle andere, so bey denen Consistoriis consirmirer, mit zu verstehen, bep Unsern am 22. Mart, des 1711ten Jahrs gegebenen Mandat verbleibet 2c.

#### Ad S. XIV. & XV.

Laut der verbeß. Proc. Ordn. kan ausser den Kauff-Leuthen niemand so noch nicht 25. Jahr alt, kein Studiosus auf der Universität, keiner der noch unter väterlicher Gewalt, wo er nicht pleno iure Güther besitet, einen Wechsel. Brieff ausstellen. vid. Anshang. d. s. 11. ibi: Ingleichen ausser denen Kauff-Leuten diejenige, so noch nicht das 25ste Jahr erfüllet, Studiosi auf Universitäten, und die, so sieh noch in väterlicher Gewalt besinden, da sie nicht ein Peculium castrense, oder quasicastrense, oder adventitium irregulare haben 20.

#### Ad S. XVI.

In Chur-Sachsen hat der Wechsel. Proces in Ansehen der Erben nicht statt, wie denn in der Verbest. Proc. Ordn. im Andang S. 12. solgender gestalt davon disponiret wird: Wie aber sol-

solches alles nur von dem Schuldner selbst zu verstehen, also hat wieder dessen Erben der Personal-Arrest nicht katt, ob wohl im übrigen der Wechsel-Brieff auch gegen selbige als ein Documentum guarentigiatum seine Kraft und Gultigkeit behält.

# AD CAP. IV.

tien zu halben, und waler er von bemiebe in eine Alte.

Brieff zur Derfall-Selt n. mXX . 7 nen lasten, und folices

de ble in gegenwärtigen h. vorkommende Controuers and belanget, ob nemlich ein Wechsel-Brieffindossiret werden könne, wenn die Worte: oder Commis, oder Ordre, daringen nicht enthalten? ist des Auctoris Meynung in der verbesserten Proces. Ordnung angenommen, vid, Anhang S. 15. allwo es folgender gestalt lautet: Und wie hiernächst ein ieder Wechsel-Brieff, wenn gleich das Wort Commis oder Ordre darinnen nicht enthalten, gar wohl indossiret werden mag 36.

#### Ad S. XXXII.

Was von dem Regress, den der Indossar, wegen nicht erfolge ter Bezahlung, wieder den Indossaren nehmen kan, in diesem S. ges dacht wird, solches ist war in der verbes. Ovoc. Ordn. jedoch unter einigen Limitationibus angenommen. Die Worte lauten im Undang S. 14. davon also: Ticht weniger soll auch der Indossant, da der Wechsel-Brieff niche bezahler wurde, den indosIndoffatarium, wenn diefer die Bezahlung zur Derfall-Zeit gesuchet, und deswegen so gleich gebührend protestiren laffen , und foldes ihme mit der poft , oder fonft , lange fens binnen 8. Tagen notificiret, des Capitals, auch derer Tinfen und Untoffen halber, nach Wechfel - Recht gu bes friedigen, der Indostatarius auch fich diffalls an den lens ren Indosfiret, von welchem er den Wechfel-Brieff betommen, ju halten, und wenn er von demfelben feine Befriedigung erlanget, an den nachft vorgebenden, und alfo ordentlich bis gu dem Mußgeber guruct gu geben, und bierunter, es ware denn einer oder der andere notorie non folgendo, die Ordnung nicht ju überschreiten verbunden fevn. Wenn aber der Indosfatarius den indosfirten Wechfels Brieff gur Derfall-Zeit nicht protestiren laffen, und folches feinem nachften Indoffanten nicht notificiret, ober ben Wech= fel Brieff vor fich prolongiret, oder auch fonft dem Debitori nachfiebet, fallet fo dann der Regrels ganglich binweg. best folge, mean, die Miorie: over Commit, over Order

## AD CAPVT X,

definite might enabaltent and the lader train and inches

ren gicht eine eine ihr ist bestallenischlichung in ber verbofferen. Der eine Warmung niget nacht und Linden auf Bentau aus ein einen est

Aber von bem Regrel. IX 1.8 Irdoffer, wegen nichterfolge

Ermöge ber verbeß. Proc. Grdn, hat zwar die Exceptio Diuisionis gleichfalls nicht statt, inzwischen kan der jenige, der die ganhe Summe bezahlet, an den andern, so mit unterschrieben, nach Wechsel, Necht, auch ohne Cession Cession sich erhohlen. vid. Anhang S. 13. allwoes solgender gesstalt lautet: Wenn ihrer zwey oder mehrere einen Wechsel-Zvieff zugleich unterschvieben, stehet dem Creditori frep, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich gleich nicht in solidum obligiret, noch dem Benesicio Divisionis renuntiiret, auf die gange Forderung zu belangen; Jedoch soll dem, der so dann die Zahlung leistet, wenn er solches in continenti dociret, wieder den, vor den er bezahlet, wegen seiner Ratwoder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne daß es dissalls einer besondern Cession bedürste, gleichfalls nach Wechsel-Kecht zur Bestiedigung verholften werden.

# AD CAP. XI.

Arrell reader die fixentie Compensationis nech Schulente,

see the den states weeking \$, III, were seen much see your

As die Præscription derer Wechsel Briesse betrifft, sa disponiret die verdesse Proc. Ordn. im Anhang s. 16. davon folgender gestalt: Im übrigen solt aus feinem Wechsel Briesse, wenn von der Deresalt. Zeit, oder der leutern Prolongation, oder so viel die bereits versallene andetrifft, von Zeit der Publication diesser Unserer erläuterten Process. Ordnung, binnen vier Jahren deswegen nicht geklaget worden, nach Wechsels- Recht weiter versahren werden können, jedoch dersselbe nichts desso minder noch ferner als eine Obligation gültig

gultig seyn. Wegen derer Kauff- und Zandels-Leuthe aber bleibet es so wol dißfalls, als sonst allenthalben bey dem, was in der Leipziger Wechsel-Ordnung enthalten,

#### Ad S. XXXI. & XXXIV.

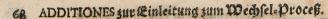
Was in diesen SS. von der Exceptione Compensationis und Solutionis aus dem in Chur Sachsen publicirten Mandat de anno 1699, angeführet wird, foldjes ist in der Verbefferten Proc. Ordnung gar fonderlich erlautert. vid. Unbang S. 15. ibi: Also ist übrigens, daß wieder einen indossireen Wechsels Brieff weder die Exceptio Compensationis noch Solutionis, wenn nicht das bezahlte darauf abgeschrieben, ex Persona Indosfantis dem Indosfatorio opponiret werden moge, bereits in Unferm Anno 1699. defiwegen publicirten Mandat verfeben, und wollen Wir, daß es in Zukunfft mit der Exceptione Pacti de non petendo, und allen andern, so ex Facto des Indossanten berrubren, wenn auch schon ber dem Indossement der Valuta nicht erwähnet, gleicher gestalt gehalten werde; Zingegen foll so dann, wenn die Exceptiones an fich felbst erheblich find , insonderheit auch, wenn der Wechsel über eine Spiel-Schuld ausgestellet, oder sonst eine unzulägliche Simulation darunter verborgen, derienige, so benfelben indossiret, wie nicht weniger der Indosfatarius, wenn er von folchen Exceptionen Wiffenschaft gehabt, oder sonft in Dolo gewesen, dem Debitori das Duplum nach Wechsele Recht zu erstatten angehalten und noch darüber willtubrlich geftrafft, der Schuldner auch, wenn diffalls erhebliche Vermuthungen vorhanden, mit der Deposition augelassen werden.

AD

# AD CAP. XIV.

5. I.

Strmoge ber verbeß. Proc. Ordnung kan der Debitor auch ohne vorher extrahirtes Wechfele Rescript, ohne vore bergehende Citation und Recognition mitArreft beleget mers Den, wie benn im Unbang S. 12. folgender geftalt babon disponiret wird : Wieder diejenigen Personen aber, welche sich nach Wechsel - Recht verbindlich obligiren konnen , wenn fie mit der Zahlung zu gesetzer Zeit nicht inne balten, foll einer jeden Obrigteit, wo diefelbe ihr Forum haben, oder fonft nach Beschaffenheit dever Umftande aus dem Wech. fel = Brieff belanget werden tonnen, auch ohne vorher extrahirtes Wechfel-Rescript dergestalt ju verfahren, frey fteben, daß fie, wenn der Blager den verfallenen Wechsels Brieff in Originali produciret, und fich dagu bedurffenden Salls behorig legitimiret, ohne vorhergehende Citation dem Schuldner die Wache seinen, und dafern derselbe den Wechsel-Brieff nicht so fort difficiet, oder erhebliche und nach det diefes Processes gulafliche Exceptiones in continenti beybringet, fo lange in Arroft, bif er fich durch würcklis che Jahlung, oder andere dem Creditori annehmliche Mittel deffen entbrochen, auch da er gleich dawieder appelliren folte, behalten moge; Jedoch ist darauf so fort wegen der eingewandten Appellation gehörigen Orts Bericht



zu erstatten. Und soll im übrigen der Kläger die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthige Rosten, nebst denen Sin-Gebühren, von Zeit zu Zeit vorschiessen, auch deswegen gleich Anfangs Caution bestellen, und sich deswegen nachgehends hinwieder an den Beklagten nach Wechsel-Recht halten ze.



rel dessen entbrochen oueh an er alend danvieber spinilisen fölte, behelten eider i Tedoch il. anvent för fornura ars ber eingenenhören appellation del örlass viere Registr





